Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
1.	Abwasserverband Coswig/Anhalt	1		Belange nicht betroffen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
2.	AZV Elbaue/Heide- rand	3		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
3.	AZV Südfläming	8		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
4.	AZV Westliche Mulde	9		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
5.	AWZ Elbe-Fläming	11		Im Zuständigkeitsbereich des Verbandes befinden sich die VR VI Güterglück XI Luko XIV Straguth XIX Zerbst Flugplatz Wir gehen davon aus, dass alle vorhandenen Anlagen und Leitungen des Verbandes Bestandsschutz genießen. Vor der Planung und Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Regionalplanung ist jeweils eine entsprechende Stellungnahme von uns anzufordern.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
6.	ALFF Anhalt	12		Den Aussagen, dass VB Landwirtschaft geringfügig verkleinert werden, kann nicht gefolgt werden. 2. Entwurf stellt deutliche Flächenerweiterung dar. Beansprucht werden: 128 ha Ackerland des Vorflämings 211 ha Gebiet südöstlich Wittenberg 230 ha Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld 19 ha Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben Betroffenheit der VB Landwirtschaft mit 588 ha ist nicht als geringfügig zu werten. Verweis auf Stellungnahme vom 18.05.2011, deren Inhalt weiterhin Gültigkeit behält.	sichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012). Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt.	-
7.	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	18		Keine Einwände gegen 2. Entwurf. Erneute Erweiterung der VR/EG wird wegen Einschränkungen für Landwirtschaft abgelehnt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
8.	Betreuungsforstamt Dessau	20		Zuständigkeitshalber an Landeszentrum Wald weitergeleitet	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
9.	Brandenburgisches Landesamt für Denk- malpflege und Ar- chäologisches Lan-	21		Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	desmuseum						
10.	Bundesanstalt für Im- mobilienaufgaben	23		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
11.	Dessauer Versor- gungs- und Verkehrs- gesellschaft mbH	32		Zustimmung bei Einhaltung der gültigen Vorschriften. Keine Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet vorhanden.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
12.	Gemeinde Mulde- stausee	36		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
13.	Gemeinde Osternien- burger Land	37		Zustimmung. Die Änderungen entsprechen dem Ziel der Erstellung eines Repoweringkonzeptes durch die Kommune.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
14.	Eisenbahn-Bundes- amt	39		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
15.	Mitteldeutsche Netz- gesellschaft Strom mbH Halle			Forderung zur Aufnahme in der Plan: 1. Ausbau des Stromverteilungsnetzes als notwendige Maßnahme zum Anschluss der Erzeugeranlagen – aktuell befindet sich der Ersatzneubau 110-kV-Leitung Marke-Bitterfeld/Mitte-Piesteritz; Abschnitt Marke-Mast 29 in Planung 2. Verteilernetzbetreiber in die Festlegungen von VR/EG einbeziehen	Keine Berück- sichtigung	Die Planung der Stromnetze obliegt nicht der RPG. Der Ersatzneubau ist Bestandteil des Z 107 LEP 2010. Der Verteilernetzbetreiber wird als TÖB in die Planung einbezogen. Der Privilegierungstatbestand verbietet das Festmachen der Ausweisung von VR/EG bezüglich des Vorhandenseins oder der Entfernungen zu Leitungen/Umspannwerken (OVG LSA 2K 144/01 vom 11.11.2004).	-
16.	GDF FUEZ E & P Deutschland GmbH	47		Keine Bedenken. In VR/EG befinden sich keine Anlagen des Unternehmens.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
17.	Gemeinde Laußig	48		Zustimmung	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
18.	Gemeinde Löbnitz	49		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
19.	Gemeinde Neukyhna	50		Öffentliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
20.	Heidewasser GmbH	55		Im Versorgungsgebiet der Heidewasser GmbH befinden sich die VR VI Güterglück XI Luko XIV Straguth XIX Zerbst Flugplatz Wir gehen davon aus, dass alle vorhandenen Anlagen und Leitungen Bestandsschutz genießen. Vor der Planung und Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Regionalplanung ist jeweils eine entsprechende Stellungnahme von uns anzufordern.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH am Verfahren zu beteiligen ist, da sich Leitungen des Unternehmens im Betrachtungsgebiet befinden.	Berücksichtigung	Beteiligung ist erfolgt.	
21.	IHK Halle-Dessau	57		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
22.	Köthen Energie Netz GmbH	58		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
23.	Landesamt für Denk- malpflege und Ar- chäologie S-A	63		Keine Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Nachteilige Auswirkungen auf die Welterbestätten Gartenreich Dessau-Wörlitz und Luthergedenkstätten in Wittenberg sind nicht zu befürchten.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
24.	Landesamt für Denk- malpflege und Ar- chäologie S-A	63		Zu Belangen der Archäologie behalten Stellungnahmen ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung Ifd. Nr. 33, 39, 40)	_
25.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65		Stellungnahme vom 03.05.2011 und 04.07.2011 behalten Gültigkeit	Kenntnisnahme	Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung zum Umweltbericht Ifd. Nr. 8, 12-14, 17-19, 28, 29, 44, 52, 53, Protokoll der Abwägung Ifd. Nr. 201, 202, 345-347, 362))	•
26.	Landesamt für Ver- braucherschutz S-A	66		Keine Bedenken. Durch die regionalplanerische Steuerung und der damit angestrebten Konzentration leistungsstarker Anlagen auf einige wenige Gebiet werden Belastungen für Gesundheits-, Umwelt- und Landschaftsschutz erheblich reduziert.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
27.	Landesamt für Ver- messung und Geoin- formation	67		Die zum 1. Entwurf gegebenen Hinweise bezüglich der Grenz- und Vermessungsmarken bleiben bestehen und gelten auch für die neu hinzugekommenen und erweiterten VR. Auf die im VR/EG Libbesdorf und Zerbst vorhandenen fundamentalen Festpunkte und der Bedeutung und Schutzmaßnahmen wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
28.	Landesstraßenbaube- hörde Regionalbe- reich Ost	72		Es sind Abstandsregelungen für die Ermittlung von Suchräumen für EG Windenergie zur Vermeidung von Konfliktpunkten und Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes Straße festzulegen. Verkehrstrassen und planfestgestellte Planungen einschl. sich aus gesetzlichen Verboten nach § 9 FstrG und § 24 StrGLSA ergebenden Anbauverbots- und Beschränkungszonen und § 6 Bauordnung LSA geregelten Abstandsflächen		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				sind Korridore, die keine Eignung für Windenergie darstellen. Somit ist bei Vorbelastungskorridoren von Infrastrukturtrassen als Gunstraum für die Suche nach geeigneten Standorten für WEA die vorbenannte Abstandsregelung anzuwenden.			
29.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	73		Keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
30.	Landesdirektion Sachsen	74		Keine Bedenken oder Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
31.	Biosphärenreservat Mittelelbe	83		Belange sind nicht betroffen. VR/EG befinden sich außerhalb des Biosphärenreservats.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
32.	LVwA Referat 201	84		keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
33.	LVwA Referat 204	85		Ref. 204 ist nur Genehmigungsbehörde, kein TÖB.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
34.	LVwA Referat 301	86		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
35.	LVwA Referat 307	87		Es wird aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht auf die Stellungnahme vom 03.02.2009 (Az: 307.5.5.30309-106/04) verwiesen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
36.	LVwA Referat 401	89		Belange werden nicht berührt	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
37.	LVwA Referat 402	90		Verweis auf die SN der LK als zuständige Genehmigungsbehörde	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
38.	LVwA Referat 404	91		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
39.	LVwA Referat 405	92		Keine Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
40.	LVwA Referat 407	93		Es sind keine bestehenden oder geplanten Naturschutzgebiete betroffen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind daher durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde zu vertreten, auf deren Stellungnahmen verwiesen wird.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
41.	LVwA Referat 410	96		Zuständigkeit Biosphärenreservat	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
42.	LVwA Referat 502	97		Keine Bedenken. Nachteilige Auswirkungen auf Welterbestätten Gartenreich Dessau-Wörlitz und Luthergedenkstätten in Wittenberg sind nicht zu befürchten.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
43.	LVwA Referat 604	99		Keine Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung

Nr		Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
4	4.	LK Anhalt-Bitterfeld	101		Bauordnungsrechtliche Belange werden nicht berührt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planinhalt keine Einwände.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
4	5.	LK Anhalt-Bitterfeld	101		Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: Der LK ABI, Umweltamt verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Im konkreten Einzelfall ist für die geplanten Standorte das Altlastenkataster einsehbar bzw. kann eine entsprechende Auskunft eingeholt werden. Außerdem liegen mir zu verschiedenen Altlastverdachtsflächen Untersuchungsberichte vor, die ebenfalls im Umweltamt eingesehen werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechend § 1(1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle anzustreben. Um Eingriffe in den Boden/Naturhaushalt zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
4	6.	LK Anhalt-Bitterfeld	101		Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
4	7.	LK Anhalt-Bitterfeld	101		Untere Naturschutzbehörde: den Änderungen des 2. Entwurfs wird ohne grundsätzliche Bedenken zugestimmt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
4	8.	LK Elbe-Elster	102		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
4	9.	LK Teltow-Fläming	106		Aus Sicht des Umweltamtes, des Gesundheitsamtes, des Landwirtschaftsamtes und des Wirtschaftsbeauftragten des LK werden keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
5	0.	LK Wittenberg	107		Gesundheitsamt; Untere Raumordnungsbehörde, Bauordnung, SG Planung; Untere Immissionsschutzbehörde; Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde; Untere Denkmalschutzbehörde – keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
5	1.	LK Wittenberg	107		Untere Forstbehörde Der 2. Entwurf berücksichtigt die waldbezogenen Vorgaben		Belange der Waldbrandüberwachung und des Brandschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				angemessen. Bedenken bestehen zum Belang des vorbeugenden Brandschutzes. LK Wittenberg ist der höchsten Waldbrandgefahrenklasse "A" zugeordnet. Waldbrandgefährdung Von Windkraftanlagen gehen Brandgefahren aus. Durch Kanzelbrände kann es zur Abdrift brennender Teile und Flüssigkeiten in den Wald kommen. Als minimaler Gefahrenbereich kann ein Abstand entsprechend der Höhe der WEA (Fuß – Nabe) angenommen werden. Der Gefahrenbereich hängt aber von verschiedenen Faktoren ab und ist auch raumplanerisch kaum zu bestimmen. Brandgefährdet sind zudem auch landwirtschaftlich Nutzflächen (Getreide). Insofern müssten Mindestabstände und automatische Löschanlagen in Windkraftanlagen Standard sein. Waldbrandüberwachung Die Überwachung der Wälder auf Waldbrandgefahren gem. § 1 WaldbrSchVO4 erfolgt mittels Kamerasystemen (AWFS) und kann durch Windkraftanlagen massiv behindert werden. Der 2. Entwurf enthält gegenüber dem 1. Entwurf neue bzw. erweiterte Gebiete, die bisher frei von Windkraftanlagen sind.			
				Waldgesetzlich sind weder Mindestabstände von Bebauung zu Waldflächen definiert, noch wird das AWFS waldgesetzlich benannt. Den Forstbehörden fehlt es so im Baugenehmigungsverfahren an der gebotenen Einflussnahme, sofern sie überhaupt beteiligt werden. Die damit einhergehende Vernachlässigung des öffentlichen Belangs "Waldbrandschutz" als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung steht nicht nur im Widerspruch zum funktionsbegründeten Walderhaltungsgrundsatz, sondern auch zu den hier betrachteten Schutzgütern "Mensch" und "Pflanzen und Tiere". Eine beschränkte, weil zur Abwägung führende Lösung könnte jedoch in einem neuen Grundsatz 2 im Regionalplan lie-		RPG A-B-W nimmt entsprechend der aktuellen Rechtsprechung von der Festlegung pauschaler Abstandswert um Wald Abstand. Vielmehr werden Abstände entsprechend der Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden (HELGOLANDLISTE) zu Schutzgebieten in die Planung eingestellt. (siehe Protokoll Abwägung zum 1. Entwurf lfd. Nr. 206)	t - -
				gen, der als regionale Ausgestaltung des LEP 2010 begründet werden kann; z.B.: "Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden. Im Baugenehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ist bei der Standortentscheidung die hohe Brandgefährdung der Wälder angemessen zu berücksichtigen. Die Funktionssicherheit der technischen Überwachungssysteme zur Waldbrandgefährdung ist zu gewährleisten."			

Nr.	Beteiligter		Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Hinweis: Luftfahrtrechtliche Mindestabstände zu Windkraftanlagen (?) könnten zu Einschränkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen führen, die in gefährdeten Wäldern nur mittels Luftfahrzeugen erfolgen können. Betroffen wäre ggf. auch der Gesundheitsschutz (Eichenprozessionsspinner).		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens	
52.	LK Potsdam-Mittel- mark	110		Belange sind nicht betroffen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
53.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschafts- management S-A, NL Süd-Ost	114		Diverse Grundstücke des Landesbetriebes sind in Gemarkungen Aken, Brehna, Kleinpaschleben, Roitzsch, Quellendorf, Straguth, Wörbzig, Zerbst, Trebbichau, Thurland gelegen. In Güterglück, Libbesdorf, Löberitz, Weißandt-Gölzau, Schortewitz, Zörbig befinden sich keine Grundstücke des BLSA.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
54.	MIDEWA GmbH	116		Keine Einwände Vor Baubeginn ist vom bauausführenden Betrieb eine Lei- tungseinweisung zu beantragen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
55.	MIDEWA NL Mulde- naue-Fläming	117		Keine Bedenken Hinweise zur Bebauung im Nahbereich von Trinkwasseranla- gen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
56.	MLU LSA	120		Übergabe zuständigkeitshalber an LVwA	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
57.	Ministerium für Wis- senschaft und Wirt- schaft Sachsen- Anhalt	121		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
58.	MITGAS Mitteldeut- sche Gasversorgung GmbH	122		Anlagen unseres Unternehmens befinden sich in angegebenen Bereichen. Zu beachten sind Inhalte der 3. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH". Hinweis, dass Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
59.	Landesamt für Um- welt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	125		Wasserbewirtschaftung, Hydrologie, Hochwasserschutz – keine Einwände Besonderer Artenschutz und Landschaftspflege – keine Hinweise und Forderungen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
60.	NABU S-A	129		Die vier WEA südlich Glebitzsch sind im TP Wind nicht aufgeführt. Die südlichste WEA befindet sich nur ca. 250 m von einem Rotmilanhorst und einem Mäusebussardhorst entfernt.	Kenntnisnahme	Der Standort ist nicht mit dem gesamträumlichen Konzept vereinbar, daher erfolgte keine Festlegung als VR/EG.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
61.	NABU S-A	129		Damit die Untersuchungen qualifiziert ausgeführt werden, sollte die für die Projektplanung durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung von einem qualifizierten Planungsbüro erstellt werden.	Kenntnisnahme	Kein Belang der Raumordnung. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
62.	Naturpark Dübener Heide	131		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
63.	RPG Altmark	135		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
64.	RPG Halle	136		Zustimmung. In kartografischer Darstellung Rechtschreibfehler "Roitzsch"	Kenntnisnahme Berücksichtigung	Korrektur erfolgt.	Zustimmung
65.	RPG Harz	137		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
66.	Regionale Planungs- gemeinschaft Havel- land-Fläming	138		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
67.	Regionale Planungs- gemeinschaft Lausitz- Spreewald	139		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
68.	Regionaler Planungs- verband Leipzig- Westsachsen	141		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
69.	Sächsisches Staats- ministerium des In- nern	142		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
70.	SpreeGas	143		Im Bereich sind Hochdruckgasleitungen > 4 bar, Gasdruck- reg-/Mess-/Odoranlagen, Mitteldruckgasleitungen und Gas- hausanschlussleitungen vorhanden. Richtlinie zum Schutz von Versorgungsanlagen SpreeGas liegt der RPG bereits vor.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
71.	Stadt Bad Schmiede- berg	147		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
72.	Stadt Bernburg	149		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
73.	Stadt Bitterfeld- Wolfen	150		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
74.	Stadt Coswig (Anhalt)	151		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
75.	Stadt Delitzsch	152		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
76.	Stadt Herzberg	156		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
77.	Stadt Könnern	159		Keine Bedenken. Belange der Stadt wurden ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
78.	Stadt Köthen (Anhalt)	160		Inhalte der Stellungnahmen vom 08.03.2010 (Aufstellungsbeteiligung) und 05.05.2011 (1. Entwurf) behalten ihre Gültigkeit. Keine neuen Anregungen, Bedenken, Hinweise	Kenntnisnahme	Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung zum 1. Entwurf lfd. Nr. 81)	Zustimmung
79.	Lutherstadt Witten- berg	163		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
80.	Stadt Möckern	164		Belange sind nicht betroffen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
81.	Stadt Schönewalde	169		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
82.	Stadt Südliches Anhalt	170		Keine Bedenken. Hinweis, dass die Stadt die im G 1 enthaltenen Aussagen zum Repowering von WEA nur bei gesicherter Finanzierung in die kommunale Planung aufnehmen kann.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
83.	Stadt Treuenbrietzen	171		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
84.	Stadt Dommitzsch	176		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
85.	Stadtwerke Bitterfeld- Wolfen GmbH	178		Keine Bedenken. Versorgungsanlagen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu VR XX und XV.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
86.	TLG IMMOBILIEN GmbH	183		In dem betroffenen Areal keine Verfügung über Flurstücke, daher keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
87.	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V.	184		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
88.	Wasser- und Schiff- fahrtsamt Dresden	190		Hinweise vom 09.12.2009 sind vollinhaltlich gültig und umzusetzen. Keine zusätzlichen Belange gegenüber 1. Entwurf berührt.	Kenntnisnahme	Die Hinweise zur Aufstellung wurden bei der Abwägung zum 1. Entwurf durch die Regionalversammlung berücksichtigt.	Zustimmung
89.	Wasser- und Schiff- fahrtsamt Magdeburg	191		Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
90.	Wehrbereichsverwal- tung Ost	193		Planung berührt die Belange der Bundeswehr. Die ausgewiesenen VR berühren die Interessen der Landesverteidigung und können diese z.T. stören.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
91.	Trinkwasserversor- gung Magdeburg GmbH	196		Im ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich mehrere Trinkwasserhauptleitungen und Rohwasserleitungen veschiedener Nennweiten der TWM einschließlich Nebenanlagen.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Des Weiteren betreibt die TWM in dieser Region das Wasserwerk (WW) Lindau mit den Wasserfassungen Lindau/Süd, Dobritz und Nedlitz, das Wasserwerk Rodleben, den Hochbehälter (HB) Kreuzberge und mehrere Druckerhöhungsstationen (DEA).			
				Hinweis, dass die TWM für ihre Leitungen einschließlich Nebenanlagen die Leitungsrechte durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert hat. Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 ist in Abhängigkeit von der Nennweite der Rohrleitungen ein bestimmter Schutzstreifen einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Folgende Schutzstreifen sind zu berücksichtigen: Nennweite Schutzstreifen DN 400 6 m (3 m beidseitig der Rohrachse) DN 500 8 m (4 m beidseitig der Rohrachse) DN 900 10 m (5 m beidseitig der Rohrachse) Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur außerhalb der jeweiligen Schutzstreifen der Leitungstrassen der TWM gestattet. Um jedoch die Gefahr der Unterspülung im Falle einer Havarie (Rohrschaden) zu minimieren, sollte zum Schutz der Windenergieanlagen ein größtmöglicher Abstand zu unseren Leistungstrassen (mind. 10 m) gewählt werden. Wir weisen außerdem auf die in der Planungsregion befindlichen Grundwassermessstellen der TWM hin. Für die Grundwassermessstellen muss die Erreichbarkeit gewährleistet bleiben; sie sind vor Gefahren und gegen anderweitige Gefährdungen zu sichern. Bei einer Beschädigung von Grundwassermessstellen durch Baumaßnahmen ist die TWM umgehend zu informieren und über Ersatzmaßnahmen schadlos zu stellen. Bei allen Vorhaben im Bereich des Wasserschutzgebietes ist bezüglich konkreter Hinweise und Auflagen die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzubeziehen. Bei der Planung im Verfahrensgebiet sind die Anlagen der TWM zu berücksichtigen und die Technischen Regeln, DIN-Vorschriften und das DVGW-Regelwerk, speziell das Arbeitsblatt W 400-1, einzuhalten.			
92.	CDU Stadtverordne tenfraktion Treuen brietzen			Unter folgenden Bedingungen wird dem Plan zugestimmt: 1. Grundsätzlich ist das Landschaftsbild von WEA freizuhalten	Keine Berück- sichtigung	Zu 1. WEA sind im Außenbereich gem. BauGB privilegiert.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				2. Zum WP Straach: diesem wird nur zugestimmt, wenn das Gebiet erst in Betrieb genommen wird, wenn im Umkreis von 10 km, alle WEA außer Betrieb genommen und abgebaut sind, die Betriebszeit auf 20 Jahre begrenzt wurde, eine Höhenbegrenzung von 200 m vorgenommen wurde. Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung ist ein Bedarfsnachweis erforderlich. Dies soll sicherstellen, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen ein Bedarf besteht.		Zu 2. Keine raumordnerischen Belange	
93.	ENERCON GmbH	204		Hinweise zu energiepolitischen Zielstellungen analog der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Durch die Ausweisung von VR/EG im sachlichen Teilplan "Wind", soll der Windenergienutzung ein substantieller Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite findet sich jedoch die Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im REP A-B-W nicht als geeignetes Gebiet ausgewiesen werden. Ausweislich der Begründung der Festlegungen im Sachlichen Teilplan wurden insgesamt 20 Gebiete als VR ausgewiesen. Diese Gebiete umfassen eine Fläche von 3.365 ha, mithin 0,92 % der Fläche der Planungsregion. Damit wurden selbst nach den eigenen Angaben der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht alle potentiellen Standorte für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Aus der von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Potenzialanalyse lässt sich entnehmen, dass zahlreiche Fläche nicht als VR ausgewiesen wurden, obwohl sie den von der Regionalen Planungsgemeinschaft angewandten Abstands- und Auswahlkriterien genügen. Diese Vorgehensweise überrascht angesichts der klaren politischen Zielsetzung zum verstärkten Ausbau der Windenergienutzung. In Nordrhein-Westfalen und Brandenburg bestehen mittlerweile klare Vorgaben an die Träger der Regionalplanung, mindestens 2% der Planungsregion zur Windenergienutzung auszuweisen. Die Planungsregion zur Windenergienutzung auszuweisen. Die Planungsregion für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Mit der derzeitigen		Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung lfd. Nr. 69) Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie erfolgte bereits zum 1. Entwurf in der Regionalversammlung am 12.11.2010 (Vorlage 10/2010). Eine erneute Befassung erfolgte am 25.08.2011. Die Erweiterung der VR/EG gegenüber dem 1. Entwurf um 636 ha von 0,75 % auf 0,92 % der Regionalfläche verdeutlicht, dass die RPG der Windenergienutzung ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung stellt.	Zustimmung
				Ausweisung von 0,92% der Fläche der Planungsregion ist je- denfalls der Nutzung der Windenergie kein substantieller		Gem. Ziel 113 LEP 2010 ist Repowering nur in VR/EG zulässig. Im Sachlichen Teilplan werden VR/EG ohne Be-	

Nr.	Beteiligter	Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Raum geschaffen worden und können die Ziele der Bundesund der Landesregierung nicht erreicht werden. Hierzu bedarf es in einem ersten Schritt der konsequenten Ausweisung aller geeigneten Potenzialflächen. Die bislang von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg angewandte restriktive Ausweisung ist nicht förderlich. Hinzu kommt, dass durch "G1" die Kommunen angehalten sind, etwaige Repowering-Flächen ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen VR festzulegen. Dies schränkt die Nutzbarkeit der für den Ausbau der Windenergienutzung erforderlichen Flächen ein. Es wäre im Sinne der Förderung der Windenergienutzung deutlich sinnvoller, die ausgewiesenen VR für die Errichtung neuer WEA ohne Beschränkung vorzusehen und zusätzlich das Repowering außerhalb der ausgewiesenen VR zuzulassen, sofern hierdurch eine Verbesserung der Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt erreicht wird.		schränkung ausgewiesen. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, Flächen für Repowering innerhalb der VR/EG festzulegen.	
				Hinweise auf Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Vogelarten und Fledermäusen. Wir möchten anregen, bereits vorliegende Untersuchungen zu dieser Thematik zu Rate zu ziehen und somit ein Zusammenspiel zwischen globalem Klimaschutz und lokalem Naturschutz zu ermöglichen. Aktuell liegen u. a. neue wissenschaftliche Erkenntnisse von der Leibniz Universität Hannover vor. Das dreijährige Forschungsprojekt untersuchte insbesondere, welche Vorgänge und Faktoren zum Tod der Tiere an WEA führen können (Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA, Brinkmann et. al. Leibniz Universität Hannover, 2007 - 2009). Erste Ergebnisse machen deutlich, welchen Einfluss verschiedene Faktoren wie z. B. Windgeschwindigkeit, Temperatur, Jahreszeit und Uhrzeit auf den Fledermausschlag hat. Einen sehr starken Effekt auf die Fledermausaktivität zeigte die Windgeschwindigkeit mit einer Abnahme der Fledermausaktivität bei zunehmender Windgeschwindigkeit. Bei Windstärken über 5 bis 6 m/s sinkt die Fledermausaktivität gen Null. Sollte sich dieser Trend bestätigen, so könnte in Flächen mit einer hohen Fledermausaktivität WEA Abschaltungen unter 6 m/s die Lösung sein.		Belange des Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
94.	Kreiswirtschaftsbe- trieb SLK	205		Belange nicht berührt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung

95. Wäntig, Rainer Cöbbeisdorf Der 2. Entwurf entspricht nicht den Ansprüchen an eine sach- Keine gereichte Regionalplanung im Ternforum des NP Flaming in Hinsicht Bürgerrocht, Bürgergesundheit, Landschaffs- und Umwellschutz, Aus volksweirschafflicher Sicht ist der welter Ausbau der Windenergie im Norden Deutschlands nicht sinn- voll, Raumplanung muss vorrangig auf Naturschonung und verträglichkeit ausgerichtet sein. Maßstäble setzt das BNätschof, Hinsichtich NP Fläming S-A sind Verstöße ge- plant, die nicht zugelassen werden Können. Jede auch Keins- te angeblich unwesentliche Abzüge von geschützten Geble- ten sind nicht zuspelssche werden Können. Jede auch Keins- gen sie das natürliche Landschaftsbild (Verspargelung) und storne Erfolung und Tourismus. Dem santen Tourismus im Fläming wird eine empfehlenswerte und häufig einzige Wert- schöpfungsqueile entzogen. Eine naturbelassen Landschaft ist eine kosteniose Queile vor allem für Gesundheit und Zu- friedenheit des Menschen. Planung von WP in NP ist unge- setzlich und merscherwerschtend. Unsteligkeit der Windenergie ist Ursache für schlechte Aus- lastung der WE-A An Land beitägl Auslastung nur 19 %. BRD Att sich zum Zeig essetz de Zunähme der überbehauten Land- für gegentel. Hinweise zum 1. Entwurf beiben betsehen. Einwande zum 1000 m Abstand zur Wöhnbebauung. Der Wert ist mit laufender Zunahme der Bauhöhe überholt. Richtiger ist die 10-fache Bauhöhe, auch aus Schallschutz- gründen. Die gewählte Rastersuche im NP führt zwangslaufig zu flä- nehenderkender Findung von EG, weiches nicht im Sinn der Sache ist. Einzeflalprüfung im NP führt dazu, dass WP zu Lasten einer anderen Prämisse (2.B. WSG) erweitet oder neu vorgeschlag- gehen werden Schutz der NP. Es wird Status, fabr für den NP gefordert. Forderung der Nichtausweisung vir Gel. Kein Repowering in WP Coswig Nord. Straech, Straguth,	Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
Zerbst Ost.	95.		213		gerechte Regionalplanung im Territorium des NP Fläming in Hinsicht Bürgerrecht, Bürgergesundheit, Landschafts- und Umweltschutz. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist der weitere Ausbau der Windenergie im Norden Deutschlands nicht sinnvoll. Raumplanung muss vorrangig auf Naturschonung und -verträglichkeit ausgerichtet sein. Maßstäbe setzt das BNatSchG. Hinsichtlich NP Fläming S-A sind Verstöße geplant, die nicht zugelassen werden können. Jede auch kleinste angeblich unwesentliche Abzüge von geschützten Gebieten sind nicht zulässig. NP ist Großschutzgebiet, welches Tourismus und Erholung vorbehalten ist. Da WP mit ihrer Raumbedeutsamkeit einen Industriepark darstellen, verprägen sie das natürliche Landschaftsbild (Verspargelung) und stören Erholung und Tourismus. Dem sanften Tourismus im Fläming wird eine empfehlenswerte und häufig einzige Wertschöpfungsquelle entzogen. Eine naturbelassen Landschaft ist eine kostenlose Quelle vor allem für Gesundheit und Zufriedenheit des Menschen. Planung von WP in NP ist ungesetzlich und menschenverachtend. Unstetigkeit der Windenergie ist Ursache für schlechte Auslastung der WEA. An Land beträgt Auslastung nur 19 %. BRD hat sich zum Ziel gesetzt die Zunahme der überbauten Landfäche zu reduzieren. Die Erweiterung der EG bezweckt das Gegenteil. Hinweise zum 1. Entwurf bleiben bestehen. Einwände zum 1000 m Abstand zur Wohnbebauung: Der Wert ist mit laufender Zunahme der Bauhöhe überholt. Richtiger ist die 10-fache Bauhöhe, auch aus Schallschutzgründen. Die gewählte Rastersuche im NP führt zwangsläufig zu flächendeckender Findung von EG, welches nicht im Sinn der Sache ist. Einzelfallprüfung im NP führt dazu, dass WP zu Lasten einer anderen Prämisse (z.B. WSG) erweitert oder neu vorgeschlagen wurde. Solch befangene Einzelfallprüfung muss abgelehnt werden. Die Verfahrensweise und Bewertung des NP ergibt einen ungenügenden Schutz des NP. Es wird Status "Tabu" für den NP gefordert. Forderung der Nichtausweisung VR/EG Luko, kein Repowering in WP Coswig Nord, Straach, Straguth,	sichtigung	sich keine neuen Erkenntnisse. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung lfd. Nr. 211,	-
96. Bundesministerium 215 Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 90) Kenntnisnahme Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Zustimmung	96.	Bundesministerium	215		Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 90)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	der Verteidigung						
97.	ENERTRAG AG	210	3.1.2	Gebietserweiterungen werden den tatsächlichen Anforderungen an Repowering und den insgesamt zur Verfügung stehendem Flächenpotenzial nicht ausreichend gerecht. Die Unternehmen haben im Vertrauen auf Planungs- und Entwicklungssicherheit auch für künftige Vorhaben erheblich investiert und u.a. Standortgrundstücke erworben. Diese befanden sich zum damaligen Zeitpunkt in gültigen EG. Die teilweise Eingrenzung von EG im Sinne der Verkleinerung der Gebiete führt zu Nachteilen für die Kommunen, die sich zur Nutzung von Windenergie auf ihren Gemarkungen entschieden haben. Ohne Repoweringmöglichkeit werden Einnahmen aus Gewerbesteuern geschmälert. Der deutschen Windanlagenindustrie wird Absatzmarkt entzogen, da Repowering wichtiges Standbein ist. Deshalb ist, um ein schlüssiges Planungskonzept für Repowering im Plan verankern zu können, durch den Plangeber die Erweiterung aller EG/VR zu prüfen, um den Kommunen die Ordnung des Planungsraumes zu ermöglichen. Die jetzige Vorgehensweise ermöglicht nur in den weni-		Im gesamträumlichen Planungskonzept wurde der gesamte Planungsraum und die Möglichkeit der Erweiterung vorhandener WP geprüft. Repowering von WEA ist in allen VR/EG zulässig.	Zustimmung
				gen Erweiterungen, die der 2. Entwurf vorsieht, ein eingeschränktes Repowering. Im gesamträumlichen Planungskonzept Fortschreibung 2. Entwurf werden unter Pkt. 2.1.2 in den Ausführungen zu den drei Erweiterungsflächen und 2 neuen VR/EG widersprüchliche Aussagen vorgenommen. Bei der Bewertung wird raumordnerischen Konfliktpotenzial festgestellt, so dass sich ein Teil der WEA außerhalb der Suchräume für EG/VR befinden. Für diese WEA sollten für deren Repowering, Flächen in Anschluss an den WP zur Verfügung gestellt werden. Daraus ist zu entnehmen, dass die Vergrößerung der ursprünglichen EG-Fläche speziell für Repowering der vor Ort befindlichen Anlagen vorgesehen ist. Bei den fachlichen Empfehlungen wird der räumliche Bezug unkonkret und verwässert, so dass das Repowering auch in dem Maße erfolgen kann, dass WEA aus weit entfernten Teilen der Planungsregion demontiert werden können. Dies wird in der Regel mit Schwierigkeiten bezüglich der Interessen der Kommunen verbunden sein, die ihr eigenes Einzugsgebiet freihalten wollen, um den Landschaftsraum im eigenen Umfeld zu ordnen und zu konzentrieren.		Bei der Bewertung raumordnerischer Konflikte werden keine widersprüchlichen Aussagen getroffen. Die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und die Einhaltung der TABU-Kriterien werden dargestellt. Im Rahmen der Abwägung geht es um raumordnerische Kompromisse. Es gilt einerseits, der Windkraftnutzung substanzielen Raum zu verschaffen, andererseits die Belange der anderen Raumnutzer zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung des Repowering bleibt der kommunalen Planungshoheit überlassen. Regionalplanerischer Ansatz ist es, dass das Repowering innerhalb der Planungsregion A-B-W unabhängig von Kommunalgrenzen erfolgt.	
98.	ENERCON GmbH	204	3.1.2 Gröbzig	Forderung der Ausweisung eines VR/EG. Die ENERCON GmbH plant in Kooperation mit ihrem örtli-	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägung: vorschlag	s-	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				chen Planer, der Familiengesellschaft Schuppe GbR in der Gemarkung Gröbzig, Flur 4, die Errichtung von WEA. Das Gebiet ist der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bereits aus dem vor dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt geführten Genehmigungsverfahren bekannt (AZ 402.2.2-44008/09/118). Es stehen keine Ausschluss- bzw. Tabu-Kriterien einer Windenergienutzung auf dieser Fläche entgegen.			Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung lfd. Nr. 92).	
99.	Familiengesellschaft Schuppe	207	3.1.2 Gröbzig	Siehe AktenNr. 204 (lfd. Nr. 98)	Keine Bo sichtigung	erück-	Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 92).	Zustimmung
100	UKA Meißen Projekt- entwicklung GmbH & Co. KG	199	3.1.2 Hinsdorf	Gegen den 1. Entwurf wurde Widerspruch eingelegt. Der eingebrachte Abwägungsvorschlag der UKA fand im 2. Entwurf keine Berücksichtigung. An der Forderung zur Ausweisung wird festgehalten: Ergänzungen der Stellungnahme: Aus umweltfachlicher Sicht steht der Ausweisung als VR/EG mit einer geringeren bis mittleren Konflikt Intensität keine schwerwiegenden Bedenken entgegen. Entsprechend den Kriterien zur Festlegung von geeigneten Gebieten zu Windenergienutzung, festgelegt durch den Beschluss 19/2009 der RPG, wurde die Mindestgröße zur Erreichung einer Konzentrationswirkung von 20 ha festgelegt. Findet der 5 km Puffer zu benachbarten Windparks strikte Berücksichtigung, denn ergibt sich für Hinsdorf eine weitaus größere Fläche als 20 ha. Damit wird der Vorgabe der RPG an eine Mindestgröße für einen Windpark entsprochen. Eine Ausweitung des Gebietes Hinsdorf in reduzierter Grüße steht damit weiterhin	sichtigung		Entspricht weitestgehend Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung lfd. Nr. 168). Die Einzelfallbetrachtung ergab für den beantragten Be-	Zustimmung
				im Einklang des regionalen Planungszieles zur Errichtung von Konzentrationsflächen für WEA. Es stellt sich weiterhin die Frage, weshalb der in der Begründung der Abwägung zum ersten Entwurf der Nr. 163 als Grund für die Unterschreitung des 5 km Abstand zwischen den oben genannten Windparks genannten Gesichtspunkten der "ausgeräumten Ackerebene" nicht auch in Bezug auf das Gebiet Hinsdorf zur Anwendung gekommen ist. Weiterhin erachten wir das Argument der "Sichtverschattung", welches			reich Hinsdorf: Im 10 km Bereich existieren bereits 5 WP, insgesamt auf einer Fläche von 3.141 ha. Davon wurden 813 ha als VR/EG im Planentwurf ausgewiesen. Diese Konzentration erfordert andere Bewertung und entspricht Beschluss 19/2009, dass bestehende WP mit einer höheren Wichtung in die Abwägung einzustellen sind.	
				ebenfalls als Grund für die Unterschreitung des 5 km Abstand zwischen den oben genannten Windparks in der Begründung der Abwägung erster Entwurf Nummer 163 vorgebracht wird, für nicht durchsetzbar.			Das Kriterium der Sichtverschattung spielt in diesem Einzelfall keine tragende Rolle.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				WEA sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert und grundsätzlich zulässig, die regionalplanerische Ausweisung von VR/EG der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung. Aufgrund ihrer bauartbedingten Erscheinung ist es in der Natur der Sache, dass WEA sichtbar werden. Dementsprechend werden WEA infolge der Ausweisung von VR/EG im Außenbereich konzentriert sichtbar, zumal, wenn es sich um eine besonders flache Landschaft handelt. Die Sichtbarkeit der WEA allein kann aber kein Kriterium sein, dass zum Ausschluss der Ausweisung eines Gebietes führt, ebenso wenig die Bedingungen der hohen Sichtverschattung. Das Argument, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen den Windparks die landschaftliche Schönheit noch erlebt werden kann, kann nur angebracht werden, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützenswürdigen oder reizvollen Umgebung handelt. So wird die ausgeräumt Ackerebene in der Begründung der Abwägung zum ersten Entwurf Nummer 163 als Grund für die Vernachlässigung des 5 km Abstandes zwischen den oben genannten Windparks angegeben. Die gutachterliche Bewertung des Landschaftsbilds durch das Büro Landschaftsplanung Dr. Reichtum hat ergeben, dass es sich bei dem Gebiet Hinsdorf ebenfalls um eine ästhetische geringwertige Ackerfläche handelt, die jeder besonderen Schönheit und Schutzwürdigkeit entbehrt und zudem technisch vorbelastet ist. Im Sinne einer ordentlicher nachvollziehbaren Abwägung ist also auch hier der 5 km Abstand nicht heranzuziehen. Für das Gebiet Hinsdorf müssen nach unserer Auffassung ebenso die fördernden Belange der technischen Vorbelastung durch die in der Planfeststellung befindliche B 6n sowie die Trassen für Gas- und Rohölleitungen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Der Bau der B6n steht der Errichtung einer Konzentrationsfläche nicht entgegen und wird die technische Überprägung des Gebietes weiter verstärken. Entgegen der Begründung in der Abwägung zum ersten Entwurf zur Stellungnahme der UKA Meißen Nummer 88-163 wird der Neu		Aufgrund der Konzentration der WP im Wirkbereich übernimmt das Vorhandensein verschiedener technischer Infrastrukturen keine tragende Rolle im Abwägungsprozess. Die Konzentration der WP/WEA im Umfeld um die Fläche Hinsdorf ist entscheidungsrelevant. Für die Region ist der Bau der B6 n das vorrangige Infrastrukturvorhaben.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				gungsbehörde und der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt Landesbetrieb Bau und Niederlassung Süd geführt. Zusätzlich berücksichtigt unsere Planung der Windenergiestandorte, dass ihre Abstandsflächen gemäßer Anforderung BauO LSA die B6 n nicht in Anspruch nehmen wird.		Mit diesem Sachverhalt hat sich die RV in der Sitzung 25.08.2011 auseinander gesetzt.	
				Abschließend weise wir erneut darauf hin, dass keine der Ausschuss- und Abstandskriterien gemäß Kapitel 4.2.4 einer Ausweisung des Gebietes Hinsdorf als VR/EG entgegensteht, auch das Kriterium Nummer 18 (Abstand zwischen den Windparks) nicht. Wie den o. g. Ausführungen zu entnehmen ist, führt das Kriterium Nummer 17 (technische Infrastruktur) sogar zu einer besonderen Eignung der gegenständlichen Fläche.			
				Ergänzend sei auf den Antrag der Genehmigung nach BImSchG beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld hingewiesen, den die UKA am 20.9.2011 eingereicht und damit die festen Planungs- und Realisierungsabsicht unterstreicht. Weiterhin hat die UKA gegen den am 16.4.2012 eingegangenen Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt, der die Ablehnung des zuvor genannten Antrags rechtswidrig erteilt wurde. Außerdem ist beim Verwaltungsgericht Halle ein Klageverfahren anhängig, den Landkreis ABI zu verpflichten, den Ablehnungsbescheid aufzuheben. Wir halten folglich an unseren Planungs- und Realisierungsabsicht fest.			
				Die Vielzahl der positiven privaten Stellungnahmen die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum ersten Entwurf abgegeben wurden (Nummer 88-165), dokumentieren eindrucksvoll die Akzeptanz der Öffentlichkeit gegenüber der Ausweisung des Gebietes als VR/EG. Die Planungsdokumente (Beschluss 19/2009, Entwürfe 1 und 2, Gesamträumliches Konzept) erwecken jedoch den Anschein, dass insbesondere während der Abwägung der Alternativflächen die Berücksichtigung der privaten Belange nicht in hinreichender Form gewürdigt worden. Das Kriterium der "privaten Belange" wurden offenkundig erstmals im Rahmen der Abwägung des zweiten Entwurfes des Gesamträumlichen Planungskonzeptes,. 2.1.1 berücksichtigt.		Die Akzeptanz des Vorhabens kann davon nicht abgeleitet werden, da nur die Bodeneigentümer zum Vorhaben Stellung bezogen haben. Da die Fläche nicht im Ersten Entwurf als VR/EG enthalten war, sind die Einwohner der Orte nicht zur Stellungnahme aufgerufen gewesen. Mit der Wichtung der privaten Belange hat sich die RV in der Sitzung am 25.08.2011 auseinander gesetzt.	
				Unter dem Gesichtspunkt, dass der Windenergie substantiel-		Die fachliche Bewertung des substanziellen Raums für	

Nr.	-	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
					len Raum zur Verfügung gestellt werden soll, ist dieses Abwägungsergebnis aus unserer Sicht fehlerbehaftet. Einzig mit der Erweiterung der bestehenden Windparks unter Ausweisung des bis dato unbelasteten Gebietes Gadegast kann dieses Ziel nicht erreicht werden.		die Nutzung der Windenenergie erfolgte in der RV am 12.11.2010; Vorlage 10/2010 und RV am 25.08.2011	
					Mit Stadt Südliches Anhalt wurde Konzept entwickelt, um Umbau und Zukunftsfähigkeit der Energieversorgung voranzutreiben. Es wird die begonnene Erarbeitung eines kommunalen Energiekonzepts in fachlicher Weise unterstützt. Unter Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten der Direktvermarktung nach EEG 2012 wird Beitrag zur Liberalisierung des Energiemarktes geleistet. Dies soll zu günstigeren Verbrauchspreisen der anliegenden Gemeinden führen. In Bürgerbeteiligungsprojekten sollen Akzeptanzprobleme beseitigt werden. Durch Bürgerbeteiligung am WP wird Beitrag zur Wertschöpfung in strukturschwacher Region geleistet.		Keine raumordnerischen Belange. Stadt Südliches Anhalt hat dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans zugestimmt (ohne VR/EG Hinsdorf).	
1		Dombert Rechtsan- wälte für Lorica Ener- giesysteme GmbH	201	3.1.2 Köpnick	Antrag auf Ausweisung eines VR/EG Köpnick in Gemarkungen Bülzig und Jahmo gem. Anlage. Als von Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen, das im Zuge der Projektierungsarbeiten vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist und erhebliche finanzielle Aufwendungen als Vorleistungen trägt, besteht Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung der Interessen. Es besteht besonderes privates Interesse, dass die militärische Konversionsfläche als VR/EG festgesetzt wird. Die Fläche erfüllt alle Abstands- und Ausschlusskriterien der Regionalplanung. Die Ermittlung der Suchraumflächen ist fehlerhaft. Es handelt sich hier nicht um Waldfläche und somit keine Tabufläche. Aufgrund der Größe der Fläche von 20 ha ohne Baumbestand stellt sie keinen Wald oder Teil eines Waldes – Lichtung – dar. Es handelt sich auch nicht um eine kahlgeschlagene oder verlichtete Grundfläche bzw. eine sonst mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Fläche. Sie wird landwirtschaftlich genutzt. Für die Qualifizierung einer Fläche als Wald kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht aber auf Ausweisungen in amtlichen Plänen oder Registern. Die Fläche wurde zwischen 1945 und 1978 abgeholzt und als Panzer-Übungsplatz genutzt. Nach Abzug der sowjetischen Armee 1991 übernahm den Truppenübungsplatz die Bundesimmobilienverwaltung. Während der militärischen Nutzung entwickelte sich auf einigen, zentralen Teilen eine Vegetationsstruktur, die als Heide- und Trockenra-	Keine Berück- sichtigung	Es besteht kein Anspruch auf positive Berücksichtigung des Antrages, sondern auf Abwägung der Interessen. Diese Fläche liegt aufgrund des Ausschlusskriteriums "Wald" nicht im Suchraum. Die Einstufung des Tabukriteriums "Wald" erfolgte anhand der Biotop- und Nutzungstypenkartierung des LAU S-A aus dem Jahre 2005. Bei dieser handelt es sich um von den Fachbehörden der Länder für Naturschutz und Landschaftspflege erstelltes jeweils landesweit flächendeckendes Biotop- und Nutzungstypenkataster mit bundesweit einheitlich definierten Erfassungseinheiten, das als verbindliche Planungsgrundlage für Kommunen, Länder und Bund dienen soll. Der überwiegende Teil der beantragten Fläche ist als Wald kartiert. Luftbilder des LAU (Befliegung 2005) weisen auf der Fläche einen überwiegenden Bestand an Bäumen auf. Die Untere Forstbehörde hat festgestellt, dass es sich überwiegend um Wald i.S. § 2 WaldG LSA handelt. Zum Wald zählen auch Heideflächen, Kahlflächen, Blößen, Wildäcker und Waldwege. Kein Wald ist der zentral gelegene Feldblock, der auf einer Bruttofläche von 12,2079	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				senlandschaft der Struktur nahekommt, wie diese Mitte des 19. Jh bereits in der landwirtschaftlichen Weidenutzung war. Die Abholzung erfolgte nicht als forstwirtschaftliche Maßnahme, sonderm mit Ziel der dauerhaften Nutzungsänderung als Panzerübungsplatz. Nutzungsänderung im Sinne einer Waldumwandlung erfolgte nach sowjetischem Militärrecht. Mit dem Abzug der sowjetischen Truppen Ende 1991 ging Truppenübungsplatz in Hoheit der Bundeswehr über. Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung 1992 erlangte das Gebiet den Status einer Konversionsfläche. In den topografischen Karten erfolgte keine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungsstruktur. Allerdings dokumentieren die naturschutzfachlichen Untersuchungen des Raumes und erfolgen Schutzgebietsausweisungen des südlich an die Vorhabensfläche angrenzenden FFH-Gebietes wie auch der Fläche selbst im Rahmen der LSG-Ausweisung bezüglich der Nutzungsart sowohl den Entwicklungsstand, als auch das Entwicklungsziel für die jeweiligen Schutzräume. Danach ist den Fachbehörde bekannt, dass es sich nicht um Wald handelt und es wird naturschutzfachlich auch keine Wiederbewaldung angestrebt, sondern die Entwicklung von Trockenund Halbtrockenrasenkulturen. Der Grundeigentümer hat bereits in Stellungnahme zum 1. Entwurf darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Wald handelt und das von der Regionalplanung verwendete Kartenmaterial sachlich fehlerhaft ist. Soweit die RPG als Tabukriterium "Wald" festsetzt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um Wald im Sinne		ha landwirtschaftlich genutzt wird. Teilweise sind innerhalb des Feldblocks auch Forstpflanzen vorhanden. Sie fallen unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG, sodass eine möglicherweise entstehende gesetzliche Waldeigenschaft erst zum Zeitpunkt der Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen könnte. Der zweite Feldblock mit 0,38 ha wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.	
				des Gesetzes handelt, aber nicht um einen "GIS"-Wald, dessen faktischer Bearbeitungsstand in den 20-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts anzusiedeln ist. Es handelt sich um keine Lichtung im Sinne des Waldgesetzes, sondern um dauerhafte Umnutzung in einen Panzer-Übungsplatz. Landwirtschaftliche Nutzung wird in Teilen		Ein Feldblock von 12 ha wird landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche entspricht bereits wegen der zu geringen Größe nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsfläche für WEA (Mindestgröße 20 ha).	
				durch ALFF dokumentiert (Mähweide). Die obere Forstbehörde hat weite Teile der Vorhabensfläche als Nicht-Wald-Gebiete rechtswirksam anerkannt. Das Vorhabensgebiet ist als Suchraum für Ermittlung von VR/EG aufzunehmen. Insbesondere ist die Eigenschaft als militärische Konversionsfläche in Betrachtung einzustellen. Z 112 LEP 2010 vermittelt ausdrücklich einen unmittelbaren – vorrangigen – Prüfauftrag für Industriebrachen und Konversionsflächen. Es ist nicht erkennbar, dass dieser von der RPG		Die RPG hat die gesamte Planungsregion einer Prüfung auf für die Windenergienutzung geeignete Flächen unterzogen. Bei Vorhandensein mehrerer gleichwertig geeigneter Gebiete wird einer Konversionsfläche eine höhere Wichtung zuerkannt.	

Nr.	-	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
					in gebotener Weise wahrgenommen wurde.			
					Eine Gleichgewichtung mit der Konversionsfläche Flugplatz Zerbst ist herzustellen.	Keine Berück- sichtigung	Nicht allein die vorliegende Konversionseigenschaft des Flugplatzes Zerbst war ausschlaggebend für die Festlegung als VR/EG, sondern die Lage im Suchraum und die nach Umweltprüfung festgestellte Geeignet. Die Situation hatte sich gegenüber dem Planstand zum 1. Entwurf insofern geändert, dass aufgrund der Änderung der Flugplatzrunde das Gelände nunmehr im Suchraum befindlich	
					Eine Änderung des Entwurfes bei Aufnahme des VR/EG Köpnick bedarf keines erneuten Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens. Es ist ausreichend, wenn den Beteiligten im Zuge der Erörterungstermine Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen.	Kenntnisnahme	ist.	
					Aus der Erörterung: Das Argument "Wald" trifft hier nicht zu, denn nach der neuen Biotopnutzungstypenkartierung 2009 handelt es sich vorwiegend um krautige Strukturen. Dass es sich um militärische Konversionsflächen handelt ist aus der Biotopkartierung zu erkennen, die meist den Zusatz "Truppenübungsplatz" beinhaltet. Ein sehr geringer Teil der beantragten Fläche ist Wald.	Keine Berücksichtigung	Anhand der aktuellen Kartierung von 2009 ist zentral im beantragten Gebiet eine Fläche von ca. 13 ha mit krautigen Strukturen festzustellen. Es handelt sich dabei überwiegend um ein geschütztes Biotop (Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista FFH LRT 2310 gem. Biotopkataster Landkreis Wittenberg). Die beantragte Fläche liegt im LSG Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal. Die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.	
					Die Fläche befindet sich in Besitz eines Eigentümers, der anbietet, über raumordnerischen Vertrag gem. § 13 Abs. 2 ROG zu regeln, dass die tatsächliche Nutzung von Waldflächen ausgeschlossen wird.		Raumordnerische Verträge sind kein Inhalt des Raumordnungsplans. Sie dienen dessen Umsetzung. Inhalt des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung" sind Festlegungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Form von Vorrang- und Eignungsgebieten i. S. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG.	
					Ergänzt wird der Antrag durch zwei Varianten, wobei 1. ein VR/EG mit 29,2 ha (Arrondierungsflächen/Wege 3,66 ha, krautige Strukturen 25,3 ha, Wald 3,9 ha) oder 2. ein VR/EG mit 26,2 ha (Wege 0,667 ha, krautige Strukturen 25,3, Wald 0,9 ha) ausgewiesen werden könnte. Alternativ kann auch statt des VR/EG ein EG festgelegt werden, sodass die Belange der Forstwirtschaft im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.		Das beantragte Eignungsgebiet setzt sich aus 5 Teilflächen zusammen, deren kleinste 0,159 ha umfasst. Die größtmögliche kompakt abgrenzbare Fläche umfasst ca. 13 ha. Beide Varianten erfüllen nicht den Anspruch an eine Konzentrationszone, die in relativ kompakter Weise die Errichtung eines Windparks erlaubt. Als Mindestgröße soll ein Eignungsgebiet 20 ha aufweisen.	
1	02.	ENERCON GmbH	204	3.1.2 Rahns-	Die ENERCON GmbH plant die Errichtung von WEA innerhalb der Flächen Jessen Rahnsdorf, Zerbst-West, Battin-Ret-	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
			dorf, Zerbst- West, Battin- Rettig, Dueß- nitz, Kle- bitz	tig, Duessnitz, Klebitz. Diese Flächen sind in den als Anlagen beigefügten Lageplänen dargestellt. Sie sind nach dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans nicht als VR zur Windenergienutzung aufgenommen worden, obwohl kein Konflikt dieser Flächen mit den Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen vorliegt. Auch aus den sonstigen Ausführungen der Begründung der Festlegungen sind keine, die Ablehnung einer Ausweisung dieser Flächen rechtfertigende Gründe ersichtlich. Wir regen daher an, die genannten Flächen als VR zur Nutzung der Windenergie in den Sachlichen Teilplan aufzunehmen. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden.		Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung lfd. Nr. 85, 87, 176, 177).	
103.	Forstverwaltung Thie lenhaide	- 203	3.1.2 Schkö- na, Kem- berg	Unsere Waldflächen befinden sich in den Gemarkungen Schköna und Kemberg. Unter anderem geht es um das über 300 ha große Flurstück 4/4 der Flur 10 in der Gemarkung Schköna. Dieses Flurstück umschließt das Flurstück 4/1 auf welchem sich die weit über die Dübener Heide hinaus sichtbare Sendemastanlage der Telekom befindet. Nördlich vor und bei der Sendemastanlage der Telekom auf Flurstück 4/1 befindet sich auf unserem Flurstück 4/4 eine 20 KV Trafo-Station den ENVIA. Zu diesen Grundstücken bzw. darauf befindlichen Anlagen führt von Ochsenkopf eine befestigte Teerstrasse in den uns gehörigen Wald. Die Waldwege ebendort sind auch im Übrigen LKW fähig ausgebaut. Südlich der Sendemastanlage befindet sich eine ehemalige Kiesgrube. Bis zur Trafo-Station der ENVIA sind es von dort ca. 200 m. D.h. hier sind in vielfacher Weise Immobilien vorhanden, die ohne ausufernde Eingriffe in den Wald ebendort die Errichtung von WEA zuließen. Die beschriebenen Standorte liegen ortsfern. Das Waldbild wird vor Ort vom Sendemast der Telekom geprägt. Ausweislich der Karte zur Windhöffigkeit auf Seite 15 des sachlichen Teilplanes ist nicht nur der vor bezeichnete, sondern noch ein weiterer Standort unseres Betriebes in der Gemarkung Schköna als ausgesprochen windhöffig anzusehen. Es handelt sich um eine Parzelle in der Lage "Windmühlenberg". Der Lagename ist selbstredend. Er korrespondiert mit den auf Seite 15 des sachlichen Teilplanes ausgewiesenen		Vorhaben entspricht nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept. Waldflächen wurden als Tabukriterium für die Suche nach geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen (Beschluss Nr. 19/2009 vom 23.10.2009).	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
				beachtlichen Windgeschwindigkeiten. Diese Parzelle befindet sich in einer Waldrandlage. D.h. auch in diesem Fall ist ein schwerwiegender Eingriff in den Wald durch eine WEA nicht gegeben. Vor dem Hintergrund der Anmerkungen unter 1. und 2. regen wir an, die Windenergienutzungen an den vor bezeichneten Örtlichkeiten in der Gemarkung Schköna Flur 10 Flurstück 4/4 und Flur 2 Flurstück 455 zu zu lassen. Diese Liegenschaften fallen bei sachgemäßer Betrachtung erkennbar in die Kategorie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie. Wir behalten uns ausdrücklich vor unsachgemäßen Ausweisungen mit der gebotenen - nötigenfalls rechtlichen - Konsequenz zu begegnen.			
104.	WSB Projekt GmbH	214	Schrenz , Quetz-	Es wird um Prüfung der Ausweisung eines weiteren VR/EG in Stadt Zörbig gebeten. RPG Halle hat angrenzend EG 2 Niemberg ausgewiesen. EG liegt direkt an der Gebietsgrenze. Ausweitung nach Norden ist unter Anwendung der planerischen Kriterien möglich. Damit kann dem planerischen Ansatz der Bevorzugung von Erweiterungen von bestehenden bzw. rechtskräftig ausgewiesenen WP-Gebieten vor einer Neuausweisung von VR/EG nachgekommen werden. 1000 m Abstand zu Spören, Schrenz und Quetzdölsdorf ist einzuhalten.		Vorhaben entspricht nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden als Tabukriterium für die Suche nach geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen (Beschluss Nr. 19/2009 vom 23.10.2009).	Zustimmung
105.	Stadt Zahna-Elster	172	3.1.2 Zahna	Es gibt jedoch Bestrebungen, nordöstlich von Zahna einen Windpark zu errichten. Der Ortschaftsrat Zahna und der Stadtrat der Stadt Zahna-Elster stehen diesem Vorhaben positiv gegenüber und würden nach Inkrafttreten des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" über ein Zieländerungsverfahren, auch in Anbetracht der Energiewende, einen Windpark "Zahna" auf den Weg bringen wollen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung bei Enthaltung
106.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr	119	3.1.3	Redaktionelle Hinweise: Überschrift ist auf das Wesentliche zu beschränken, damit sie sich besser in Duktus der Gliederung einpasst und keinen Spielraum für Auslegungen lässt: "Änderung von Grundsätzen und Zielen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005" Unter den Zielfestlegungen sollen die Worte "geringfügig verringert" durch "geringfügig verkleinert" ersetzt werden. S. 10, 1. Absatz, Zeilen 8 und 14 Korrektur der Anzahl der Einwendungen und Hinweise	Berücksichtigung	Änderungen werden eingearbeitet.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				S. 10, 1. Abs. Zeilen 13-15 "Von den … zur Kenntnis genommen" ist missverständlich. Besser: "Von den…insgesamt …Hinweisen und Einwendungen wurden im Ergebnis der Abwägung 6 % berücksichtigt…"			
107.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr	119	3.2	Zusammenfassende Erklärung sollte überprüft und überarbeitet werden: Regionalplan trifft keine Festlegungen zu Projekten, insofern nehmen REP und die hierzu durchzuführende Umweltprüfung keine Sonderstellung ein (S. 11 5. Absatz). Es ist nicht Aufgabe der Umweltprüfung festzustellen, ob Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können oder ob es Sachverhalte gibt, die einer Umsetzung des Plans entgegenstehen; selbst die Ermittlung und Beschreibung voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen führt nicht von vornherein dazu, dass die Umsetzung des Planes ausgeschlossen ist. S. 11 4. Absatz nicht "dem Repowering vorbehaltene Flächen nunmehr als VRfestgelegt werden" sondem es handelt sich um Gebiete, die für eine Windenergienutzung geeignet, aber nach dem Willen des Plangebers bislang für Repowering unverbindlich "in Reserve" gehalten werden sollten.	0 0	Formulierungen werden korrigiert.	Zustimmung
108.	ENERCON GmbH	204	4.2.3	Erforderlichkeit von mindestens 3 WEA je VR nicht erkennbar. Es sollten Flächen Berücksichtigung finden, die zwar den Ermittlungskriterien entsprechen, jedoch aufgrund einer Flächengröße < 20 ha ausgeschlossen wurden. Der angenommene Flächenbedarf je WEA erscheint unrealistisch. Die vorgesehenen Mindestflächen von 20 ha sind im Regelfall nicht ausreichend, um die beabsichtigte Mindestanzahl von 3 WEA errichten zu können. Dies gilt erst Recht für den herangezogenen Anlagentyp mit einem Rotordurchmesser von 114 m und 6 MW Nennleistung. Hinzu kommt, dass solche Großwindenergieanlagen für einen vorrangigen Einsatz an Starkwindstandorten konzipiert sind und für die im Planungsraum herrschenden Windverhältnisse nicht optimal sind. Die im Planungsraum überwiegend geplanten WEA dürften deutlich geringere Nennleistungen und Abmessungen aufweisen.		Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung lfd. Nr. 353) Regionalpläne umfassen einen mittleren Planhorizont. Bei der gezeigten Entwicklung im Bereich der WEA ist auch zukünftig mit einer weiteren Entwicklung zu rechnen.	Zustimmung
109.	ENERCON GmbH	204	4.2.4.3	Angesichts der sehr unterschiedlichen Schutzzwecke von FFH und Naturschutzgebieten ist statt einer pauschalen Taburegelung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. So wären	Kenntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe	Zustimmung

1	Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt		bwägungs- orschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
					beispielsweise FFH Gebiete, die dem Schutze seltener Pflanzen dienen, nach entsprechender Einzelfallprüfung unter Umständen für die Nutzung durch Windenergie geeignet. Bei der Definition der Abstandskriterien sollte Wert auf eine Einzelfallbeurteilung der Flächen gelegt werden; eine allgemeingültige Festlegung von Abstandskriterien ist aus Gründen der unterschiedlichen Empfindlichkeit und Artenausstatung der Flächen nicht zu befürworten. Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Bewertung des Flächenpotentials neue wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere zur Vogel- und Fledermauswelt heranzuziehen.		Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 357).	
	110.	ENERCON GmbH	204	4.2.4.5	Offenbar sind etwaige Konflikte mit militärischen Tiefflugge- Kebieten oder Radaranlagen nicht geprüft worden.	enntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 370).	Zustimmung
	111.	ENERCON GmbH	204	4.2.4.6	Es ist nicht zielführend, VR für Rohstoffgewinnung als Aus- Ke schlusskriterium zu definieren.	enntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 359).	Zustimmung
	112.	Waldbesitzerverband S-A	202	4.2.4.7	Waldbesitzerverband S-A wurde nicht in der üblichen Weise Keibeteiligt. Die Anhörung von Stakeholdern in der RO und sonstigen Verfahren gehören zu den vornehmsten Aufgaben eines demokratischen Rechtsstaates. In Ansehen der Tatsache, dass ihre Planung den Wald als Tabuzone für WEA erklärt hat, befremdet diese Vorgehen erst Recht. Die Erklärung zur Tabuzone beschneidet unsere Mitglieder, bzw. Waldflächen in größtmöglicher Weise in wirtschaftlicher wie Eigentümer Sicht. Uns ob dieser Betroffenheit einfach von der Anhörung in der sonst gegenüber Verbänden üblichen Weise auszuschließen, verlässt den Rahmen des demografischen Rechtsstaates. Hiergegen verwahren wir uns auf das allerschärfste.	enntnisnahme	Der Verband der Waldbesitzer wurde unter AZ 227 zum ersten Entwurf zur Abgabe einer SN aufgefordert. Es wurde keine SN abgegeben. Da es sich bei der 2. Auslegung um Flächen handelt, welche aus dem gesamträumlichen Konzept entwickelt wurden, welches auch für den 1. Entwurf ausschlaggebend war, konnte nicht von einem Interesse des Verbandes ausgegangen werden. Die Abstands- und Tabukriterien, sowie die Methodik zur Planerarbeitung wurden bereits am 23.10.2009 beschlossen. Darüber hinaus erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes in den Amtsblättern der Mitglieder.	Zustimmung
					Die pauschale Erklärung der Waldflächen zur Tabuzone für Ke WEA verstößt gegen Artikel 3 GG, den Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie ist sachunangemessen, da in dieser Pauschalisierung nicht durch Sachargumente für jedwede Waldfläche zu begründen. Sie ist sachunangemessen, da die Wälder all zu oft auf den Höhenzügen der betroffenen Landschaft – z.B. Dübener Heide und Fläming – liegen, wo immer wieder eine gute bis sehr gute Windhöffigkeit gegeben ist. Mithin sind etliche Waldflächen der RPG für WEA prädestiniert.		Waldflächen wurden als Tabukriterium für die Suche nach geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen (Beschluss Nr. 19/2009 vom 23.10.2009). Auch das Land Sachsen-Anhalt betrachtet den Wald als Ausschlussfläche für die Festlegung von VR/EG für Nutzung der Windenergie.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	- Begründ		Ergebnis der Ab- vägung
				Sie sind in Teilen prädestiniert, da Leitungstrassen und Einrichtungen der Strom- und Versorgungstrassen nicht nur an einer Stelle durch die Wälder der Region geleitet werden. Der Netzausbau der Stromversorger war und ist eine besondere Einschränkung für Waldflächen. Im Zuge der Netzausbaus zum Zwecke der Umsetzung des EEG, ist dies wieder besonders virulent. Wieder wird der Ausbau der Stromtrassen vor dem Wald nicht Halt machen. Dabei sind FW-Flächen von den Trassen weitaus stärker als LN betroffen. Waldflächen die solcher Art Trassen belegt werden, sind von einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung faktisch ausgeschlossen. Bäume unter den Leitungen werden von den Energieversorgern – aus nachvollziehbaren Gründen – nicht zugelassen. Der Landwirt kann außerhalb der Masten hingegen auf der Trasse immer noch ackern. Insoweit kommt das faktische Verbot von WEA im Wald einer in keiner Weise zu rechtfertigenden Sonderbelastung der Waldbesitzer, die möglicher Weise solches wollen, gleich. Gegen diese Ungleichbehandlung und wirtschaftliche Beschränkung verwahren wir uns Namens und Vollmacht unserer Mitglieder ganz entschieden. 3. Die Ungleichbehandlung – im Ergebnis Schlechterstellung – der Waldflächen gegenüber anderen Nutzungsarten- nimmt damit in nicht mehr akzeptabler Weise zu: Unsere Mitglieder haben selten bis nie Nutzen von der Gewässerunterhaltung, zahlen diese jedoch subventionieren die LW; Waldflächen unterliegen dem allgemeinen Betretungsreicht,, mit der Folge beachtlicher Verkehrssicherungsrisiken bzw. Pflichten; Der Wald hat infolge seiner Diversen Schutzfunktionen in einem Umfang Leistungen entschädigungslos bereit zu stellen, die der Gesellschaft dienen, aber nie ihre wirtschaftliche Unterstützung fanden; In Ansehung der Bewältigung von Kalamitäten und Klimawandel, werden die Waldbesitzer so ein ums andere Mal auch finanziell zu ganz erheblichen Leistungen heraus gefordert. Sie nützen so über die Massen der Gesellschaft , ohne dabei angemessen Unterstützung zu finden. Angesichts dieser Sachv				
113.	Forstverwaltung Thie lenhaide	e- 203	4.2.4.7	Siehe AktenNr. 202 (lfd. Nr. 112)	Keine Ber sichtigung		`	Zustimmung

N	Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
					Im Übrigen bleibt an zu merken, dass die kartografische Ausweisung von angeblichen Naturschutzgebietsflächen in der anliegenden Gemarkung Kemberg grob überzogen und falsch ist. Ebendort gibt es das NSG Thielenhaide. Dies hat rund 37 ha Fläche. Die Einzeichnung von Naturschutzgebietsflächen in Ihren Karten hingegen weist ebendort weit mehr als die doppelte Größe als Naturschutzflächen aus. Dies ist eine Verfälschung der Akten- und Sachlage, welche für uns weder nachvollziehbar noch einem ordnungsgemäßen behördlichen Aktenstand entspricht. Falls hier weitere Schutzgebietsausweisungen erfolgt sein sollten, bitte ich um den entsprechenden Nachweis.		Es wurden keine Naturschutzgebiete kartografisch dargestellt. Im Anhang B zum Umweltbericht wurden die NATURA 2000-Gebiete und deren Empfindlichkeitszonen (Pufferzonen) entsprechend HELGOLANDLISTE dargestellt.	
	114.	ENERCON GmbH	204	4.2.4.7	Es ist nicht sachgerecht, Waldgebiete gänzlich für die Windenergienutzung auszuschließen.	Kenntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 360)	Zustimmung
	115.	ENERCON GmbH	204	4.2.4.9	Es ist nicht sachgerecht, VR für Landwirtschaft als Tabufläche für die Nutzung von WEA festzulegen.	Kenntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 364).	Zustimmung
	116.	Kultusministerium Sachsen-Anhalt	61	4.2.4.10	Die SN des LA für Denkmalschutz wird vollumfänglich mit getragen. Ergänzt wird, dass unter Pkt. 4.2.4.10 des Textteils auch auf die Ausweisung des DWG als Denkmalbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz hingewiesen werden soll.	Berücksichtigung	Text wird ergänzt.	Zustimmung
	117.	Landesamt für Denk- malpflege und Ar- chäologie S-A	63	4.2.4.10	Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ist aufzunehmen.	Berücksichtigung	Text wird ergänzt.	Zustimmung
	118.	LVwA Ref. 502	97	4.2.4.10	Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ist aufzunehmen.	Berücksichtigung	Text wird ergänzt.	Zustimmung
	119.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65	4.2.5.4	Im Kap. 4 werden unter 4.2.5.4 "VB ÖVS," definiert. Der Satz 2: Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume." ist zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Die Angabe des Konkretisierungsgrades/ der Planungsebene "Überregional" gilt für den LEP und als Vorgabe für den REP, muss jedoch im RP weiter untersetzt werden im Sinne der Präzisierung der Formulierung von " überregionalen und regionalen" oder allgemein "überörtlichen".	Berücksichtigung	Text wird korrigiert.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
120.	ENERCON GmbH	204	4.2.5.5	Es ist nicht sachgerecht, VB für Landwirtschaft als Tabufläche für die Nutzung von WEA festzulegen.	Kenntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 368).	
121.	ENERCON GmbH	204	4.2.5.6	Es ist nicht sachgerecht, VB Wiederbewaldung gänzlich für die Windenergienutzung auszuschließen.	Kenntnisnahme	Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 369).	Zustimmung
122.	ENERCON GmbH	204	4.2.5.10	Zwischen den einzelnen Windparks soll ein Mindestabstand von 5km eingehalten werden. Grundsätzlich erscheint jedoch schon die Festlegung eines Puffers von 5 km zwischen zwei Windvorranggebieten fragwürdig.		Entspricht der Stellungnahme zum 1. Entwurf. Abwägung der Bedenken und Anregungen fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 371).	
				Das 5-km-Kriterium ist nicht pauschal über das gesamte Planungsgebiet, sondern allenfalls als Grundsatz im Rahmen der Einzelfallprüfung anzuwenden. Dem scheint sich auch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg anzuschließen, indem ein Mindestabstand von 5 km lediglich als "Orientierungswert" festgesetzt wird. Die in Anwendung dieses Orientierungswertes erforderliche Einzelfallprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird vielmehr weiterhin dieser Mindestabstand als feststehendes Kriterium ohne Einzelfallprüfung angewendet. Dies widerspricht den vorgenannten Erkenntnissen sowie der Rechtsprechung des OVG Brandenburg.		Bewertung der vorhandenen WP und der Suchraumflächen erfolgte jeweils im Einzelfall. Diese Einzelfallprüfung hat anderenorts auch zu abweichenden Ergebnissen geführt.	
123.	UKA Meißen Projekt- entwicklung GmbH & Co. KG		4.4	Bedenken bezüglich Kapitel 4.4. "Da die Verknüpfung der VR für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten mit Bestimmungen über die Zulässigkeit von WEA im ROP nicht erlaubt es, muss diese Vorprüfung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschehen." Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, zumal in den darauf folgenden Ausführung des Textteils zum zweiten Entwurfes ihr zuwider laufende Bestimmung festgelegt werden. Zunächst sei angemerkt, dass die Ausweisung von VR/EG eine Bestimmung über die Zulässigkeit WEA darstellt. Der Kontext ergibt, dass ihr Bestimmung bezüglich des Repowerings gemeint sind. Auch diesbezüglich ist es durchaus möglich, Bestimmung über die Zulässigkeit WEA innerhalb von VR/EG in einem Raumordnungsplan festzulegen. Ein solches Ansinnen steht vollkommen im Einklang mit den Vorschriften und der Intention des Raumordnungsgesetzes. Wichtig ist lediglich die Abgrenzung der Inhalte und des Grades der Kon-	sichtigung	Formulierung der Begründung wird geändert.	Zustimmung

N	lr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
					kretisierung der verschiedenen Planungsebenen im System der räumlichen Planung in Deutschland. Richtig ist, dass mit der Regionalplanung, welche sich im Bereich des Maßstabes 1: 100.000 bewegt, keine Vorschriften zur Bau bzw. Rückbau konkrete WEA festgelegt werden können. Für derartige Festlegung sind die Ebenen der kommunalen Bauleitplanung vorgesehen. Mit der Verpflichtung durch die Bauleitplanung Vorsorge zu treffen, das neue WEA in fünf konkreten VR/EG erst nach Rückbau "der Altanlagen" realisiert werden können, handelt die regionale Planungsgemeinschaft entgegen ihres oben zitierten Willens. Durch die wiederholte Formulierung "die/ der Altanlagen", bezogen auf die im Textteil vorgenannten VR/EG, wird ein konkreter räumlicher Zusammenhang zwischen rückzubauenden und neu aufzubauenden WEA in den jeweiligen Räumen hergestellt.		Prinzipiell stehen alle VR/EG für das Repowering zur Verfügung. Die beispielhaft benannten Gebiete sind nach dem planerischen Willen der RPG und der Kommunen bevorzugt für Repowering zu nutzen. Die Entscheidung obliegt den betroffenen Kommunen. Gem. G 83 LEP 2010 ist Voraussetzung für Repowering die wesentliche Verringerung der Altanlagen um mindes-	
					in drei Fällen massiv Einfluss auf die Zulässigkeit WEA, handelt dementsprechend ihres Eingangs zitierten Aussage deutlich zuwider. Das Kapitel 4.4 zur Begründung des Grundsatzes 1 ist in dieser Form nicht haltbar.		tens die Hälfte der Standorte.	
					Generell erschließen sich die Beweggründe, welche zu der Vorgehensweise zur Festlegung Repoweringflächen geführt hat, nicht. Der 2. Entwurf wurde erarbeitet und beschlossen, da das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als zuständigen Genehmigungsbehörde dem 1. Entwurf die Genehmigung verweigerte. Begründet wurde dies unter anderem durch die fehlende Abwägung und die fehlende raumordnerische Sicherung der bezüglich der Repoweringflächen. Durch die erneute Durchführung der Flächenpotenzialanalysen sowie der Abwägung wur-		Im sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" werden keine Repoweringflächen festgelegt, sondern VR/EG für die Nutzung der Windenergie, welche insgesamt für das Repowering zur Verfügung stehen.	
					de dieser Fehler behoben. Eine Zweckbindung "Repowering" ausgewählter VR/EG würde ausreichen, den im Kapitel 3.2 der Begründung zum sachlichen TP bekundete Wille, der Repoweringflächen auszuweisen, umzusetzen. Die Möglichkeit der Kommunen Bauleitpläne gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch aufzustellen, wäre gegeben. Eine Auseinandersetzung mit dem Repowering wie im Kapitel 4.4 erfolgt, hätte es nicht bedurft.		Eine Ermächtigungsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten mit der Zweckbindung Repowering besteht derzeit nicht.	
	124.	ALFF Anhalt	12	4.5.10	Flächenangaben auf S. 76 weisen Differenz von 1 ha auf.	Berücksichtigung	Korrektur des Schreibfehlers in der Tabelle: 19 ha	Zustimmung
	125.	Ministerium für Lan-	- 119	G 1	Zur Begründung:	Berücksichtigung	Formulierung wird geändert.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	desentwicklung und Verkehr			G 1 enthält "kann"-Bestimmung. Im Gegensatz dazu wird in der Begründung versucht durch strikte Vorgaben die Bauleitplanung der Gemeinden vorzustrukturieren, indem konkrete Gebiete benannt werden und formuliert wird " Für diese Gebiete haben die Gemeinden durch ihre Bauleitplanung zu gewährleisten". Formulierung muss sich, dem Grundsatz angemessen, auf die Möglichkeiten, die die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung haben, beschränken.			
				Konkrete Vorgabe von Formulierungen für Bauleitplanung sollte nicht Bestandteil der Begründung sein. Hilfestellungen für Gemeinden sollten in direkter Zusammenarbeit mit diesen erfolgen.	Berücksichtigung	Formulierungen werden entfernt.	
				Begründung 2. Absatz: Der Satz "Verknüpfung der VR mit Bestimmungen über die Zulässigkeit von WEAnicht erlaubt ist" sollte weniger strikt formuliert werden und dahingehend geändert, dass es zu der Thematik unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt.	Berücksichtigung	Formulierung wird entfernt.	
126.	LVwA Referat 407	93	G1	Die gewählte Formulierung sollte verständlicher formuliert werden.	Keine Berück- sichtigung	Formulierung ist inhaltlich korrekt.	Zustimmung
127.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65	Z 1 I Aken	VR/EG (zumal auch relativ klein) ist aus Sicht des Vogelschutzes nicht zu vertreten. Im nachfolgenden Planverfahren ist unbedingt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.		Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung Umwelt- bericht Ifd. Nr. 17)	Zustimmung
128.	LK Anhalt-Bitterfeld	101	Z 1 I Aken	Gegen die Ausweisung besteht aus naurschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wie schon im 1. Entwurf erhebliche Bedenken.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung Umweltbericht Ifd. Nr. 21)	Zustimmung
129.	LK Nordsachsen	109	Brehna/	5 km Mindestabstand von WEA zum benachbarten VR "Zaasch" wird nicht eingehalten. Im UB ist nicht erkennbar, ob es dazu Einzelfallprüfung gab und wie der Hinweis, der bereits zum 1. Entwurf erfolgte, berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung lfd. Nr. 224)	Zustimmung
130.	ENERTRAG AG	210	Z 1 II Brehna/ Roitzsch	Antrag auf Erweiterung westlich angrenzend an VR/EG.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung lfd. Nr.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
						221)	
131.	ALFF Anhalt	12	Z 1 IV Dorn- bock	Im BOV Drosa wurde das Grundbuch sowie Kataster berichtigt.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
132.	Salzlandkreis	105	Z 1 IV Dorn- bock	Im Falle, dass das VR/EG bis zur Kreisgrenze verläuft, würde der Abstand von 1.000 m zur bebauten Ortslage von Gramsdorf unterschritten. Derzeit ist nicht bekannt, ob Fläche des angrenzenden VR/EG Pobzig im neuen REP Magdeburg wieder aufgenommen werden soll. Hier könnte ggf. ein gemeinsames VR/EG ausgewiesen werden. Abstimmung mit RPG Magdeburg sollte erfolgen.	Kenntnisnahme	Das VR/EG reicht nicht unmittelbar bis an die Kreisgrenze heran. 1.000 m Abstand zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnnutzung wurde berücksichtigt. Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 besteht Interpretationsspielraum von ca. 100 m. Abstimmung mit benachbarter Planungsregion erfolgt in den Raumplanungsverfahren.	J
133.	RPG Magdeburg	140	Z 1 IV Dorn- bock	Für das Gebiet Nr IV (Drosa) sieht die RPM die Möglichkeit eines die Planungsgrenzen überschreitendes Gebiets für die Nutzung der Windenergie gegeben. Nach den von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterien befindet sich in der Planungsregion Magdeburg an dieser Stelle ein Suchraum für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Bei der Auswahl dieses Suchraumes würde dem Freiraumschutz, der Ordnung im Raum und dem langfristigen Offenhalten der Entwicklung am besten Genüge getan.	Kenntnisnahme	Abstimmende Gespräche wurden bereits geführt und sollen auch zukünftig geführt werden.	Zustimmung
134.	ALFF Anhalt	12	Z 1 V Gade- gast	Ablehnung wegen Betroffenheit von 94 ha Ackerland.	Keine Berück- sichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012).	·
135.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65	Z 1 V Gade- gast	Für das Gebiet können keine wesentlichen artenschutzrechtlichen Bedenken aus Sicht des Vogelschutzes geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
136.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	Z 1 V Gade- gast	Es wird empfohlen, die Abstandsregelungen auszuweiten. Das Gebiet grenzt unmittelbar an ein Waldgebiet, in dem durch Untersuchungen des LAU im Jahr 2011 mehrere Fledermausarten, u.a. Mopsfledermaus, nachgewiesen wurden. Eine Vergrößerung des Abstandes zu dem vom LAU untersuchten Waldgebiet wird für erforderlich gehalten. (MYOTIS		Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)	-

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
				2011, Untersuchungsgebiet: Wälder westlich von Gadegast (LSA O NF 2-6)) Die Beschränkung der Abstandsregelungen auf ausgewiesene FFH-Gebiete bzw. Schutzgebiete ist unter dem Aspekt des Artenschutzrechtes nicht immer ausreichend.			
137.	Landesanstalt für Landwirtschaft, Fors- ten und Gartenbau	70	Z 1 V Gade- gast	LLFG unterhält in Gadegast Versuchsstation zur Durchführung landwirtschaftlicher Feldversuche. Zur Beantwortung differenzierter Fragestellungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt, Klima, Boden, Ökonomie, Ökologie u.a. sind Flächen in ihrem ursprünglichen Bodenzustand notwendig, die nicht durch bauliche Maßnahmen, auch nicht in unmittelbarer Nähe, beeinflusst werden dürfen. Flächen dienen seit Jahrzehnten der Erfassung von Boden- u. Pflanzendaten, die in langjährigen Reihen ausgewertet werden. Unterbrechungen durch Beeinträchtigungen würden Aussagen zu Veränderungen unmöglich machen. Wegen Brisanz von Klimaveränderungen und Reaktionsmöglichkeiten in Politik und Landwirtschaft ist Konstanz der Datenerfassung unabdingbar. Flächen in Gem. Gadegast Flure 1,2,3,4,5 und Naundorf Flur 3 dürfen weder direkt noch indirekt durch Bebauungsmaßnahmen beeinflusst werden. Diese Versuchsflächen rotieren nach Grundsätzen der Guten fachlichen Praxis innerhalb von Fruchtfolgen der örtlich wirtschaftenden Betriebe.	sichtigung	Die benannten Flure umfassen eine erhebliche Fläche. Rotierende Flächennutzung für Feldversuche können der privilegierten Nutzung der Windkraft im Außenbereich nicht als Tabuzone entgegengehalten werden. Im Rahmen der Prüfung der Alternativflächen (Nr. 58 bis 62 im Gesamträumlichen Planungskonzept Kap. 4.1.8.4, Beschluss Nr. 09/2010) wurde bereits die Alternativfläche Nr. 62 von TÖB als Versuchsfläche benannt und von einer weiteren Untersuchung für die Windenergienutzung ausgeschlossen.	Zustimmung
138.	LVwA Referat 407	93	Z 1 V Gade- gast	Auf Grund der nahezu von Wald umschlossenen Lage des VR/EG (Größe 94 ha) stellt sich zumindest in den Waldrandlagen die Frage von Konflikten mit eventuellen Fledermausvorkommen. Es ist nicht bekannt, ob hierzu Daten vorliegen, die in den Umweltbericht eingeflossen sind.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
139.	LK Wittenberg	107	Z 1 V Gade- gast	Auch wenn die umliegenden Waldgebiete von zwei Kameras einsehbar sind, erschweren mögliche WEA in diesem Gebiet die Detektion von Waldbränden. Standorte von WEA führen zwangsläufig zu einer unüberschaubaren Anzahl von Meldungen, die von der Anzahl her nicht mehr auswertbar sind, egal ob sie sich vor oder hinter den Waldgebieten befinden. Die Definition von Ausschlussgebieten um die Standorte der Windenergieanlagen führt zwangsläufig dazu, dass mögliche Waldbrandmeldungen unterdrückt werden. In beiden Fällen ist die Erkennung von Waldbränden in erheblichem Maße erschwert und kann im Ereignisfall zu schweren Schäden füh-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
				ren.			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	welt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg		Gade- gast	nen durch Schattenwurf können ausgeschlossen werden. WEA können akustischen Beitrag an den Nutzungen liefern. LUGV Regionalbereich Süd, Ref. RS 3 ist über Errichtung von WEA zu unterrichten			
141.	NABU S-A	129	Z 1 V Gade- gast	Das Gebiet 94 ha Ackerland befindet sich in einer Rodungsinsel im Wald. Wald VR FW ist jedoch ein Ausschlusskriterium. Aufgrund der Nähe zum Wald ist mit einem erhöhtem Kollisionsrisiko bei Fledermäusen (Arten Anh. II und IV der FFH RL) zu rechnen. Waldränder werden von einigen Fledermausarten regelmäßig zur Jagd aufgesucht und sind Bestandteil ihres Habitats. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im UB keine Konflikte bei "Arten und deren Habitate nach Anh. II und IV FFH RL" angegeben wurden. Ohne tiefgründige Untersuchung muss davon aufgegangen werden, dass hier ein hohes Konfliktpotential besteht. Entsprechend ist "Schutzgut Flora/ Fauna/ Biodiversitäten" zu überarbeiten.	sichtigung	Entsprechend der Biotop- und Nutzungstypenkartierung handelt es sich nicht um Waldflächen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).	Zustimmung
142.	Stadt Jessen	157	Z 1 V Gade- gast	Widerspruch gegen die Aufnahme des Gebietes als VR/EG. Das Gebiet grenzt an das Stadtgebiet, besonders betroffen OT Naundorf. Raumordnerisch ist das Gebiet als VB Tourismus und Erholung ausgewiesen. WEA beeinflussen das Landschaftsbild, dass ist der touristischen Förderung nicht dienlich. Die Akzeptanz von WEA ist äußerst gering. Überall schießen solche Anlagen aus dem Boden. Der WP Listerferda ist in unmittelbarer Nähe. Fraglich ist, wo die erzeugte Energie der WEA eingespeist werden soll. Hierfür müssen Leitungstrassen verlegt werden. Wieder würde das Landschaftsbild beeinflusst werden, außerdem werden durch WEA und entsprechende Leitungen wertvolle Flächen der LW entzogen.	Keine Berück- sichtigung	Die Belange des Tourismus, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012). Die Planung der Stromnetze obliegt nicht der RPG. Der Ersatzneubau ist Bestandteil des Z 107 LEP 2010. Der Privilegierungstatbestand verbietet das Festmachen der Ausweisung von VR/EG am Vorhandensein oder der Entfernungen zu Leitungen/Umspannwerken (OVG LSA 2K 144/01 vom 11.11.2004).	Zustimmung
143.	Stadt Zahna-Elster	172	Z 1 V Gade- gast	Keine Bedenken. Gadegast war im ersten Entwurf als VR für Repowering für den Windpark Mühlanger vorgesehen. Da der Windpark Mühlanger noch nicht lange in Betrieb ist (ca. 5 Jahre), ist nicht zu erwarten, dass diese dort stehenden Anlagen in den nächsten 10 bis 15 Jahren repowert werden. Das Gebiet nordwestlich von Mühlanger ist nicht als VR auszuweisen und damit zukünftig wegfallend. Es gibt bereits seit längerer Zeit Bestrebungen von Windparkbetreibern, dieses Gebiet zu erschließen. Die Flächeneigentümer und der Bewirtschafter der Ackerflächen haben sich zu		Nicht erforderlich	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				diesem Vorhaben befürwortend geäußert.			
144.	Wehrbereichsverwaltung Ost	193	Z 1 V Gade- gast	Flugsicherung Durch die mit Bezug vorgelegte Planung werden militärische Belange der Flugsicherheit zumindest beeinträchtigt. Bezüg- lich der Flugsicherheit ist die Errichtung von WEA jedoch in allen VR grundsätzlich möglich. VR V befindet sich in Nähe zum militärischen Flugplatz HOLZDORF. Aufgrund Ihrer geringen Entfernung sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. De- taillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des militärischen Radars können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
145.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 V Gade- gast	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 144)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
146.	Bl "Für Tourismus + Natur+ Vogelzug"		Z 1 VI Güter- glück	Allein unsere Vorschläge bezüglich der Nachnutzung von Militärbrachen sind im 2. Entwurf des Teilplans Windenergienutzung aufgenommen worden. Da aber von dem Vorhaben in dichter besiedelter Struktur am Rand der Elbaue auch im 2. Teilplan nicht abgelassen wird, obwohl die normativen Vorgaben des Landes auch ohne den neuen Windpark bei Güterglück eingehalten werden, beklagen nach wie vor, dass dem Bürgerwillen kein Gehör geschenkt wird und erneuern unsere Bedenken.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung Umwelt- bericht lfd. Nr. 250) Es gibt keine normative Vorgabe des LSA.	Zustimmung
				1. Abstandsregelung für die einzelnen WEA mind. 2000 m Begründung: Das das VR/EG in der Hauptwindrichtung zu den angrenzenden Ortschaften steht, werden die Bürger/innen durch massive Schallemission (Dauerschallpegel), aber insbesondere durch den entstehenden Infraschall beeinträchtigt, wenn nicht Mindestabstände von 2000 m zur Randbebauung (Wohnhaus) eingehalten werden. Als Infraschall werden Schallwellen bezeichnet, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Diese Luftdruckschwankungen werden dann als Pulsationen und Vibrationen mit einem zuzätzlichen Druckgefühl auf den Ohren wahrgenommen und umfassen den Bereich von 0,001 bis 20 Hz. Da diese tiefen Frequenzen auch von der TA Lärm nicht erfasst werden, gibt es in der Wissenschaft und von den Behörden unterschiedliche Angaben zur Bedeutung.		Ein Abstand von 2.000 m hält einer gerichtlichen Über- prüfung nicht stand. Immissionsschutzbelange sind Inhalt des Vorhabenzulas- sungsverfahres.	

schallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderung der Himströme + Hernbesetzung der Akemfrequenz - Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut - Emdhung des Biuldfucks - Durchblutungsstörungen - Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung Oueller: nicht der Dereichen Hormonausschüttung Dese Elmwande wurden auch in unserer Stellungnahme der Regionalen Planungsgenenisschaft vorgetragen. Eine Über- prüfung und Würdigung fand allerdings nicht statt. Es wurden unseres Wissense keine Gulachten zur Problema- tik des Infraschalls und der möglichen gesundheitlichen Be- einrächtigung der betroffenen Bevolikerung eingeholt. 2. Naturschutz Wir beklagen weiterhin, dass von der Regionalen Planungsgemeinschaft werden der Geschieft und Schwarzstorche vorkommen, arfolgte durch die Geschieft war der Beginnalen Planungsgemeinschaft Ende Juli 2011 eine Ortsbeschitigung, bei der ein Seeadler, aber kein Schwarzstorche vorkommen, arfolgte durch die Geschäftslichen Abstandfreigebelung von 3000 m notwendiger Horst nicht nachweisbar war. Wir beklagen, dass bei einer so wichtigen Entscheidung in Horst von hier vereinbarkeit der Belange den rechtlich erforderlichen Abstandfreigebelung von 3000 m notwendiger Horst nicht nachweisbar war. Wir beklagen, dass bei einer so wichtigen Entscheidung in Horst von hier vereinbarkeit der Belange der Schwarzstorche von der Regio	Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt		Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
Wir beklagen weiterhin, dass von der Regionalen Planungsgemeinschaft der Artenschutz nicht ausreichen geprüft worden ist. Auf den Einwand von Herm Günter Weferling aus Walternienburg (siehe www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de, PDF Abwägung und Anregungen Nr. 249 im 1. Entwurf), dass im Bereich der Elbaue im Abstand von 1000 m zur Reservatsgrenze Seeadler und Schwarzstörche vorkommen, erfolgte durch die Geschäftsführerin der Regionalen Planungsgemeinschaft Ende Juli 2011 eine Ortsbesichtigung, bei der ein Seeadler, aber kein Schwarzstorch gesichtet wurde und ein auch für die dann rechtlich erforderliche Abstandsregelung von 3000 m notwendiger Horst nicht nachweisbar war. Wir beklagen, dass bei einer so wichtigen Entscheidung im Sinne des Naturschutzes eine "Stundenbesichtigung" nicht ausreichend ist und deshalb die Entscheidung - Horst von					auf: Veränderung der Hirnströme Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut Erhöhung des Blutdrucks Durchblutungsstörungen Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisolausschüttung) Quelle: Institut für Hirnforschung; SCHUST et al. und Prof. Dr. jur E. Quambusch, M. Lauffer; Infraschall von WEA als Gesundheitsgefahr, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 08, S. 451-455, 2008 Diese Einwände wurden auch in unserer Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgetragen. Eine Überprüfung und Würdigung fand allerdings nicht statt. Es wurden unseres Wissens keine Gutachten zur Problematik des Infraschalls und der möglichen gesundheitlichen Be-			
gemeinschaft der Artenschutz nicht ausreichen geprüft worden ist. Auf den Einwand von Herm Günter Weferling aus Walternienburg (siehe www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de, PDF Abwägung und Anregungen Nr. 249 im 1. Entwurf), dass im Bereich der Elbaue im Abstand von 1000 m zur Reservatsgrenze Seeadler und Schwarzstörche vorkommen, erfolgte durch die Geschäftsführerin der Regionalen Planungsgemeinschaft Ende Juli 2011 eine Ortsbesichtigung, bei der ein Seeadler, aber kein Schwarzstorch gesichtet wurde und ein auch für die dann rechtlich erforderliche Abstandsregelung von 3000 m notwendiger Horst nicht nachweisbar war. Wir beklagen, dass bei einer so wichtigen Entscheidung im Sinne des Naturschutzes eine "Stundenbesichtigung" nicht ausreichend ist und deshalb die Entscheidung - Horst von					2. Naturschutz			
Seeadler und Schwarzstorch fehlen - eine falsche und nicht hinzunehmende Entscheidung ist.					gemeinschaft der Artenschutz nicht ausreichen geprüft worden ist. Auf den Einwand von Herm Günter Weferling aus Walternienburg (siehe www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de, PDF Abwägung und Anregungen Nr. 249 im 1. Entwurf), dass im Bereich der Elbaue im Abstand von 1000 m zur Reservatsgrenze Seeadler und Schwarzstörche vorkommen, erfolgte durch die Geschäftsführerin der Regionalen Planungsgemeinschaft Ende Juli 2011 eine Ortsbesichtigung, bei der ein Seeadler, aber kein Schwarzstorch gesichtet wurde und ein auch für die dann rechtlich erforderliche Abstandsregelung von 3000 m notwendiger Horst nicht nachweisbar war. Wir beklagen, dass bei einer so wichtigen Entscheidung im Sinne des Naturschutzes eine "Stundenbesichtigung" nicht ausreichend ist und deshalb die Entscheidung - Horst von Seeadler und Schwarzstorch fehlen - eine falsche und nicht		Zwischenzeitlich liegt die Avifaunistische Untersuchung des Gebietes , angefertigt durch das Büro BIOLAGU vor. Dies geht im Ergebnis von der Vereinbarkeit der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Windkraftnutzung	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
			Güter- glück	richtigt.			
148.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	42	Z 1 VI Güter- glück	Im Gebiet wird Verlegung von Erdgas-Hochdruckleitungen vorbereitet. Trassenplanung ist weitgehend abgeschlossen. Bei Standortplanung der WEA sind Sicherheitsabstände so zu bemessen, dass sich keine Erdgasleitungen im Aufprallbereich der Gondel oder anderer Anlagenteile befinden können. 6 m Schutzstreifen darf nicht bebaut werden.	sichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
149.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65	Z 1 VI Güter- glück	Dieses VR/EG ist aus Sicht des Vogelschutzes nicht zu vertreten. Hier ist im nachfolgenden Planungsverfahren unbedingt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht Ifd. Nr. 28).	Zustimmung
150.	LK Anhalt-Bitterfeld	101	Z 1 VI Güter- glück	Gegen die Ausweisung besteht aus naurschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wie schon im 1. Entwurf erhebliche Bedenken.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht Ifd. Nr. 30).	Zustimmung
151.	LK Jerichower Land	103	Z 1 VI Güter- glück	Der LK als untere Denkmalbehörde geht davon aus, dass die Schlossanlage Leitzkau als Kulturdenkmal mit der Fernwirkung durch das VR/EG Güterglück nicht in seiner Wirkung (§1 Abs.1 Satz2 DenkmSchG LSA) beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, gibt es keine Einwände oder Bedenken.		Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 257). Die Schlosskirche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zum VR/EG. Die Belange der Fernsichtwirkung sind entsprechend der richterlichen Wertung in die Abwägung eingegangen und waren Inhalt der Abwägung zum 1. Entwurf.	Zustimmung
152.	RPG Magdeburg	140	Z 1 VI Güter- glück	Das Gebiet Nr. VI beeinflusst die Planungen der RPM derzeit nicht. Allerdings sollte geprüft und belegt werden, dass sich dieses Gebiet, auch vor dem Hintergrund stetig wachsender Bauhöhen der WEA nicht negativ auf die besondere Landmarke, das Renaissanceschloss und die romanische Stiftskirche Leitzkaus landschaftsprägendem Kulturdenkmal von erheblicher Raumwirkung auswirkt.	Kenntnisnahme	Die Schlosskirche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zum VR/EG. Die Belange der Fernsichtwirkung sind entsprechend der richterlichen Wertung in die Abwägung eingegangen und waren Inhalt der Abwägung zum 1. Entwurf.	· ·
153.	Stadt Gommern	154	Z 1 VI Güter- glück	Bedenken gegen VR/EG wegen Beeinträchtigung der Landschaft, Zerstörung des Landschaftsbildes und Herabsetzen der Lebensqualität, Schallemissionen, aus naturschutzrechtlichen Gründen, Wertminderung der Grundstücke		Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Ifd. Nr. 263).	Zustimmung
154	Wehrbereichsverwal-	193	Z 1 VI	Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
	tung Ost		Güter- glück	VR VI liegt sowohl im Bereich als auch unterhalb von Streckenabschnitten des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS). Die für den jeweiligen Streckenabschnitt geltende Bauhöhe darf nicht überschritten werden (Bauhöhenbegrenzung). Nach vorliegenden Unterlagen sind Geländehöhen ersichtlich, bei denen WEA (WEA), die heute eine Bauhöhe von bis zu 213 m über der Erdoberfläche erreichen können, die Bauhöhenbegrenzung überschreiten können. Insofern könnten WEA die militärischen Belange stören. Nach Einzelfallprüfung kann durch die Anhebung der Mindestflughöhe in diesem Streckenabschnitt des NLFS die sich errechnende Bauhöhenbegrenzung soweit angehoben werden, dass WEA mit entsprechender Höhe die militärischen Belange nicht mehr stören würden. Eine Beteiligung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch zwingend erforderlich.			
155	5. Frau Sadurski Güterglück	206	Z 1 VI Güter- glück	Auch nachdem der Planentwurf geändert bzw. ergänzt wurde, leidet er an erheblichen, abwägungsrelevanten Mängeln. REP ist aus dem LEP zu entwickeln (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG LSA). Die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung sind für den REP verbindliche Vorgaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Nach Ziel 111 des LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Festlegung von VR für die Nutzung von Windenergie insbesondere die Wirkung von WEA auf das Ortsbild, die Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und das Landschaftsbild, Siedlungen und kommunale Planungsabsichten sowie räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen in der Abwägung Rücksicht zu nehmen. In der Begründung hierzu heißt es ausdrücklich, dass die Auswirkungen der VR für Windenergie auf die vorgenannten Schutzgüter besonders zu prüfen ist. Eigentümerin eines Einfamilienhauses in dem als VR VI vorgesehenen Ortsteil Güterglück der Stadt Zerbst (Ziel 1 Nr. VI des Planentwurfs) wendet sich gegen die Festlegung dieses VR/EG.	sichtigung	Entspricht weitestgehend Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung lfd. Nr. 259). Neue Aspekte werden nicht vorgetragen.	v
				1. Lärm Die von dem vorgesehenen VR für WEA ausgehende Lärmbelästigung für die angrenzende Wohnbebauung ist in der Abwägung bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass die dauerhafte Belastung durch Schallemmissionen zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen kann.		Belang des Immissionsschutzes ist Inhalt des Vorhaben- zulassungsverfahrens.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Dieser Belang ist bislang in der Abwägung nicht mit seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigt worden. Nach Ziff. 6.1 c) TA Lärm ist in Kerngebieten, Dorf- und mlschgebieten eine Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts einzuhalten. Aus dem Planentwurf geht nicht hervor, wie diese Werte in einem Abstand von nur 1000 m zu einem Windpark eingehalten werden sollen. Dies erscheint unrealistisch. Der Ortsteil Güterglück wäre von der Lärmbelästigung besonders betroffen, da er in der Hauptwindrichtung liegt und der Schall vorwiegend dorthin getragen wird. Der Planentwurf setzt sich zwar unter Ziff. 4.2.1 mit dieser Thematik auseinander. Eine wirkliche Abwägung ist jedoch hieraus nicht ersichtlich. Aus der zu knappen Begründung im Planentwurf geht hervor, dass der Belang des Lärmschutzes in seiner Begründung verkannt wurde. Es liegt daher ein Abwägungsmangel vor. 2. Infraschall Unberücksichtigt bleibt die von Infraschallemmissionen ausgehende gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner. Infraschall beschreibt Tonhöhen außerhalb der menschlichen Wahrnehmung, unterhalb etwa 20 Hz. In den vergangenen Jahren haben neue wissenschaftliche Erkenntnisse Belege dafür erbracht, dass Infraschall auch dann, wenn er vom menschlichen Gehör nicht wahrgenommen wird, für die menschliche Gesundheit gefährlich ist. Insbesondere bei einer dauerhaften Belastung durch Infraschall können sich die menschlichen Hirnströme verändern, die Atemfrequenz kann herabgesetzt werden, der Blutdruck kann sich erhöhen, es kann zu Durchblutungsstörungen und zu einer Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttungen der Nebennierenrinde kommen. Wir verweisen insoweit auf den Beitrag Quambusch/Lauffer, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2008, 451 -455, den wir zu Ihrer Information in Kopie beigefügt haben. Dieser Beitrag zitiert auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung für erforderlich gehalten, um gesundheitliche Ge		Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
			punkt	Gefahren für die Anwohner auszuschließen. 3. Schattenwurf Die WEA beeinträchtigen durch die wechselnden Reflexionen des Sonnenlichts (Hell-Dunkel-veränderungen) und durch den von den Rotoren verursachten Schattenwurf die angrenzende Wohnbebauung erheblich. Allgemein wird angenommen, dass eine Schattenwurfdauer von im Schnitt 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden sollte, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass erst ab einer Entfernung der WEA zur Wohnbebauung von mindestens 1.300 m keine immissionsschutzrechtlich relevanten Schattenprobleme auftreten (vgl. Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2002). Im Planentwurf ist dieser Belang nicht hinreichend berücksichtigt. Es müsste untersucht werden, welche Belastung durch Schattenwurf für die Anwohner des Ortsteils Güterglück zu erwarten ist und ob sich dieser innerhalb der anerkannten Grenzwerte hält. 4. Abstand zur Wohnbebauung von Güterglück Der im Planentwurf vorgesehene Abstand von 1.000 m zwischen der Vorrangfläche von WEA und der angrenzenden Wohnbebauung im Ortsteil Güterglück ist nicht ausreichend, um gesundheitliche Gefahren für die Anwohner auszuschließen. Der Planentwurf lässt angesichts der Größe der vorgesehenen VR-Fläche die Errichtung eines Windparks zu. Dort kann eine Vielzahl von WEA mit einer Nabenhöhe von jeweils über 100 m errichtet werden. Hierdurch ist die angrenzende Wohnbebauung im Ortsteil Güterglück einer erheblichen akustischen und optischen Belastung ausgesetzt. Schon optisch ergibt sich hier eine erdrückende Wirkung eines solchen Windparks in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden. Die Wohnräume sind zu der Seite hin ausgerichtet, auf der die WEA stehen sollen. Lebensqualität würde erheblich beeinträchtigt. Dieser optisch erdrückenden Wirkung ist bisher in der Abwägung keine ausreichende Bedeutung beigemessen worden. Die Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität sind jedoch erheblich. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, d		Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Dadurch, dass in unmittelbarer Nähe des Ortsteils Güterglück eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen wird, würde das Eigentum unserer Mandantin an ihrem Einfamilienhaus in Güterglück erheblich beeinträchtigt. Die Wohn- und Lebensqualität für unserer Mandantin würde deutlich verringert, wenn sie in einer Entfernung von nur 1.000 m einen riesigen Windpark direkt vor der Haustür ertragen müsste. Darüber hinaus würde der Marktwert ihres Hauses erheblich sinken. Es dürfte schwer werden, einen Käufer zu finden, der ein Haus mit Blick auf einen Windpark erwerben möchte. Unsere Mandantin könnte das Haus nur zum Bruchteil des bisherigen Wertes veräußern. Sie hat das Haus selbst finanziert und erhebliche Beträge investiert. Die drohende Entwertung ihres Vermögens würde sie so hart treffen, dass hier der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechtes Art. 14 GG betroffen sein dürfte.		Belang der Wertminderung ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	
				6. Naturschutz Nicht ausreichend in der Abwägung berücksichtigt ist bislang die Ausweisung von VR/EG für die WEA auf die Natur und die im Plangebiet vorhandenen seltenen Tierarten. Im Bereich der Elbaue kommen sowohl Seeadler als auch Schwarzstörche vor. Frau Schilling von der Bürgerinitiative "Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen WEA auf den Fluren der Zerbster Ortsteile Güterglück-Gödnitz-Walternienburg" hat Ende Juli 2012 selbst Seeadler in dem Gebiet gesehen. Es ist somit dokumentiert, dass der Schwarzstorch im Plangebiet vorkommt. Obwohl Sie hierauf im Planungsverfahren durch entsprechende Einwendungen hingewiesen wurden, haben Sie bislang noch keine fachgerechte Prüfung für den Nachweis von Brutstätten der genannten Art vorgenommen. In Tabelle 2.8 des Umweltberichts wird dargestellt, dass nach der sog. Helgolandliste um das Brutgebiet des Seeadlers und des Schwarzstorchs ein Abstand von mindestens 3.000 m zwingend einzuhalten ist. Es ist nicht gewährleistet, dass dieser Abstand im vorliegenden Fall eingehalten wird. Das Vorhaben bedroht damit einen wichtigen Lebensraum von Seeadlern und Schwarzstörchen. Es ist daher dringend geboten, den Bereich eingehend und über längeren, wissenschaftlich aussagekräftigen Zeitraum hinweg, zu beobachten, um sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Seeadler und Schwarzstörche ausgeschlossen werden kann.		Die Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel wurden durch das Büro BioLaGu begutachtet. Zusammenfassend wurde festgestellt: Eine erhöhte Bedeutung als Rast- u. Überwinterungsgebiet konnte nur für Singschwäne, Nordische Gänse (bes. Saatgänse) festgestellt werden. Ausweichmöglichkeiten bestehen in großen Teilen des Raums. Das Plangebiet liegt nicht mehr im Einflussbereich der als Leitlinie für den überregionalen Vogelzug dienenden Elbe. Im Ergebnis wurde eine grundsätzliche Beeinträchtigung aufgrund der Barrierewirkung eines Windparks nicht als erheblich eingestuft.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Der Planentwurf selbst erwähnt, dass in dem vorgesehenen VR unter anderem die Großtrappe vorkommt. Zu dem Brutgebiet der Großtrappe ist nach der Helgolandliste ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Wir fordern Sie daher auf, durch eine fachgerecht durchzuführende Untersuchung klären zu lassen, ob eine Gefährdung des Bestandes des Seeadlers und des Schwarzstorchs besteht.			
				7. Ergebnis Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass der zweite Planentwurf abwägungsfehlerhaft ist. Erhebliche abwägungsrelevante Belange wurden bislang nicht berücksichtigt. Einzelne berücksichtigte Belange wurden in ihrer Bedeutung verkannt. Wir bitten Sie, die genannten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und den Planentwurf dahingehend zu ändern, dass das VR für die Nutzung von Windenergie Z 1 Nr. VI Güterglück gestrichen wird. Der vorgesehene Standort bei dem Ortsteil Güterglück der Stadt Zerbst ist als Standort für WEA auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung und der daraus für die Anwohner resultierenden Belastungen sowie der Auswirkungen auf die dort vorhandene Flora und Fauna nicht geeignet.			
156.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 VI Güter- glück	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 154)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
157.	Wehrbereichsverwaltung Ost	193	Z 1 VII Kem- berg	Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem) VR VII beeinträchtigt zumindest den militärischen Flugbetrieb, weil sie sich wenigstens zum Teil innerhalb des Sicherheitsbereiches einer Tiefflugstrecke des militärischen Flugplatzes HOLZDORF befinden. Diese Strecken werden zur Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberbesatzungen genutzt. Der Bau von WEA in diesem Streckenabschnitt kann die operationelle Nutzung und somit die militärische Aufgabenerfüllung erheblich einschränken. Konkret betrifft das die Erweiterung des genehmigten WEA-Bestandes im - VR VII in Richtung Nordnordost Es muss mit Einwänden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gerechnet werden. Detaillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des Flugbetriebs können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
				Durch die mit Bezug vorgelegte Planung werden militärische Belange der Flugsicherheit zumindest beeinträchtigt. Bezüglich der Flugsicherheit ist die Errichtung von WEA jedoch in allen VR grundsätzlich möglich. VR VII befindet sich in Nähe zum militärischen Flugplatz HOLZDORF. Aufgrund Ihrer geringen Entfernung sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. Detaillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des militärischen Radars können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden.			
158.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 VII Kem- berg	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 157)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
159.	ALFF Anhalt	12	Z 1 VIII Libbes- dorf	Ablehnung wegen Betroffenheit von Ackerland	Keine Berück- sichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012).	Zustimmung
160.	BMVBS	26	Z 1 VIII Libbes- dorf	Für Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen ist in Auftragsverwaltung (AV) für den Bund nach Art. 90 u. 85 GG Land S-A (MLV) zuständig. Grundsätzlich sind bei Festlegungen, welche Planung und Bau von Bundesfernstraßen betreffen, die Maßnahmen des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen (Anlage zum FstrAusbauG) zu berücksichtigen. Zu beachten ist Planung OU Mosigkau (B 185), welche in den Weiteren Bedarf eingestuft wurde. Es kommt zu Überlagerung mit VR/EG. Es bedarf genaueren Abstimmung der Planung mit der AV.		Nicht erforderlich.	Zustimmung
161.	LVwA Referat 309	88	Z 1 VIII Libbes- dorf	Gemäß dem Ziel Z 81 Satz 1 des LEP 2010 ist der Ausbau von Bundesfernstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich. Dazu zählen insbesondere die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) festgelegten Vorhaben des vordringlichen und des weiteren Bedarfes (LEP 2010 Z 81 Satz 2) und mithin auch die im weiteren Bedarf des BVWP 2003 als neues Vorhaben Nr. 108 enthaltene		Bei der im REP A-B-W dargestellten Linie handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem BVWP 2003 in Konkretisierung des im LEP 1999 festgelegten Zieles. Im LEP 2010 ist keine OU Mosigkau als explizites Ziel der Raumordnung benannt oder kartografisch dargestellt. Die OU wurde im BVWP 2003 im "weiteren Bedarf" eingestellt. Laut Bundesfernstraßenplanung 2009 ist die OU Mosigkau im "weiteren Bedarf" eingeordnet. Der Zeitrahmen der Umsetzung ist nicht abschätzbar. Der weitere Bedarf der Ortsumgehung liegt in so ferner Zukunft, dass	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt		Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				OU Mosigkau im Zuge der B 185. REP A-B-W enthält hierfür in seiner zeichnerischen Darstellung einen generalisierten Trassenverlauf mit dem Vermerk der Erforderlichkeit näherer Abstimmungen. Für die Führung der OU Mosigkau wurde bisher noch kein landesplanerisches Abstimmungsverfahren (Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahme) geführt. Die mit der generalisierten zeichnerischen Darstellung im REP A-B-W verbundene Zielstellung besteht insoweit darin, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Bundesstraßenplanung zu stellen. Im weiteren Planverfahren ist zu überprüfen, inwieweit der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergienutzung der vorgenannten Zielstellung bezogen auf das VR/EG nicht entgegen steht. Dies ist dahingehend von Bedeutung, dass die gegenüber dem 1. Entwurf in nördlicher Richtung vorgenommene Erweiterung des VR/EG nunmehr zu einer unmittelbaren Überlagerung des VR/EG munmehr zu einer unmittelbaren Überlagerung des VR/EG mit der regionalplanerisch gesicherten Trasse der Ortsumgehung Mosigkau und mithin zu einem grundsätzlichen Widerspruch der regionalplanerischen Zielaussagen führt. Ich weise darauf hin, dass die Festlegung des VR/EG gerade der Durchsetzung der Windenergienutzung dienen und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen soll, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.		bis dahin der Regionalplan überarbeitet sein wird und darin eine Anpassung der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie an die sich bis dahin verdichtenden Ziele erfolgen wird. WEA können auflösend bedingt genehmigt werden, sodass sie solange dort stehen dürfen, bis die OU gebaut wird. Eine Konkretisierung als Ziel der Raumordnung auf Ebene des REP A-B-W ist bisher nicht erfolgt, da weder ein Raumordnungs- noch ein Linienbestimmungsverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung stattfand. Im Vorhabenzulassungsverfahren für WEA ist die Auftragsverwaltung für den Bund (MLV LSA) einzubeziehen.	
162.	Dessau-Roßlau	153	Z 1 VIII Libbes- dorf	Der Teil der Fläche vom ausgewiesenen VR/EG Nr. VIII auf dem Gebiet der Stadt soll in erheblich größerem Umfang als bisher ausgewiesen werden. So sind im vorliegenden 2. Entwurf zum Sachlichen Teilplan statt der ursprünglich im genehmigten Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau dargestellten Sonderbaufläche mit hohem Anteil an Fläche für die Landwirtschaft und der Zweckbestimmung "Windenergie" in der Größenordnung von ca. 30,5 ha nunmehr etwa 122 ha ausgewiesen. Diese sollen nachrichtlich als Sonderbaufläche- nach wie vor mit hohem Anteil an Fläche für die Landwirtschaft und der o. a. Zweckbestimmung- im Rahmen der Aktualisierung und Anpassung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Geschuldet ist dieser Flächenzuwachs dem beabsichtigten Repowering von physisch und moralisch verschlissenen	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt		Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				WEA. Dabei wird das Ziel verfolgt, die gegenwärtige Anzahl der im Zusammenhang mit dem Ersatz verschlissener Altanlagen durch neue und vor allem leistungsstärkere mindestens zu halbieren. Damit ist die Erwartung an eine spürbare Verbesserung des landschaftlichen Erscheinungsbildes gegenüber dem heutigen verbunden, die seitens der Stadt Dessau-Roßlau geteilt wird (vgl. Textband zum 2. Entwurf, S. 39).			
163.	Dessau-Roßlau	153	Z 1 VIII Libbes- dorf	Im Hinblick auf die Ortsumgehung der B 185 in Dessau- Mosigkau verweisen wir auf die notwendige Abstimmung mit der zuständigen Landesstraßenbaubehörde.	Kenntnisnahme	Abstimmung erfolgt im 1. Schritt mit der MLV LSA als Auftragsverwaltung [siehe AktenNr. 26 und 88 (lfd. Nrn. 163, 164)].	
				Mit der Erweiterung des Vorranggebietes wird die Bundesstraße B 185 tangiert. Mit dieser Näherung gibt es Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des § 3 i.V.m. §§ 13 und 16 BauO LSA. Mit der Näherung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen werden ebenfalls Bedenken hinsichtlich des § 3 i.V.m. § 15 BauO LSA und zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen i. S. d. § 35 (3) Pkt. 3 BauGB im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot erhoben.		Belange der BauO und des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
164.	Horn, Konstanze und Peter, Stadt Südli- ches Anhalt OT Dies- dorf	198	Z 1 VIII Libbes- dorf	Widerspruch gegen Erweiterung VR/EG, weil dadurch die in Hauptwindrichtung liegende Ortschaft Diesdorf mit noch größeren Schallwellen und Lärm getroffen wird. Bereits heute ist es nicht möglich, ab einer gewissen Windstärke mit offenem Fenster zu schlafen bzw. sich im Freien aufzuhalten ohne erheblich vom erzeugten Geräuschpegel aus Lärm- und Schallwellen gestört zu werden. Die vom WP erzeugten Geräusche stehen denen eines Turboprobflugzeuges in nichts nach. Z.Z. Befinden sich in Entfernung von Diesdorf 21 WEA mit ca. 150 m Höhe. Die Anpflanzungen zur Minderung der Auswirkungen der errichteten WEA in Hauptwindrichtung West/Ost sind völlig wirkungslos und unzureichend. Eine Reihe Bäume umgeben von Sträuchern ohne Wartung ist nicht geeignet einen Sicht- bzw. Schallschutz herzustellen. Da in Zukunft mit weiterer Gigantisierung von WEA zu rechnen ist, sind 1.000 m Schutzabstände zu Wohnanlagen völlig unzureichend. Leider setzt Gesetzgeber für alle möglichen schutzbedürftige Objekte und Sachen auf größere Schutzabstände (6.000 m z.B. für Steinadler), das Bedürfnis des Menschen ist ihm egal. Wann und welche Tatsachen die Grundlage für Festlegung der		Der 1.000 m Schutzpuffer um eine im Zusammenhang bebaute Ortslage ist höchstrichterlich anerkannt (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010). Ein darüber hinausgehender vorsorglicher Schutzpuffer verringert den potenziell für die im Außenbereich privilegierten WEA zur Verfügung stehenden substanziellen Raum für die Nutzung der Windenenergie. Belange des Schallschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Schutzentfernung zu Wohngebieten bildete, entzieht sich unserer Kenntnis, aber sie wird nur den zur damaligen Zeit entsprechenden Entwicklungsstand der WEA widerspiegeln und die lag bei Durchschnittshöhe von 50-60 m. Die im 2. Entwurf vorgesehene Erweiterung bedeutet Platz von ca. 17 weitere WEA und führt somit zu stetig steigendem Geräuschpegel für Anwohner.			
165.	Stadt Zahna-Elster	172	Z 1 IX Lister- fehrda	Keine Bedenken. Der Betreiber beabsichtigt demnächst in diesem Gebiet mit dem Repowering der kleineren Anlagen zu beginnen, so dass die neuen Anlagen im vorgesehenen Eignungsgebiet konzentriert werden können.		Nicht erforderlich	Zustimmung
166.	Wehrbereichsverwaltung Ost	193	Z 1 IX Lister- fehrda	Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem) VR IX beeinträchtigt zumindest den militärischen Flugbetrieb, weil sie sich wenigstens zum Teil innerhalb des Sicherheitsbereiches einer Tiefflugstrecke des militärischen Flugplatzes HOLZDORF befinden. Diese Strecken werden zur Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberbesatzungen genutzt. Der Bau von WEA in diesem Streckenabschnitt kann die operationelle Nutzung und somit die militärische Aufgabenerfüllung erheblich einschränken. Konkret betrifft das die Erweiterung des genehmigten WEA-Bestandes im - VR IX in Richtung Nord bis Ost Es muss mit Einwänden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gerechnet werden. Detaillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des Flugbetriebs können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden. Flugsicherung Durch die mit Bezug vorgelegte Planung werden militärische Belange der Flugsicherheit zumindest beeinträchtigt. Bezüglich der Flugsicherheit ist die Errichtung von WEA jedoch in allen VR grundsätzlich möglich. VR IX befindet sich in Nähe zum militärischen Flugplatz HOLZDORF. Aufgrund Ihrer geringen Entfernung sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. Detaillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des militärischen Radars können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
167.	WSB Projekt GmbH	214	Z 1 IX Lister- fehrda	Forderung nach Erweiterung in südwestliche Richtung, um das angestrebte Repowering des WP umsetzen zu können. Mit der Erweiterung können die aufgrund der installierten Kreisberegnungsanlagen nicht nutzbaren Areale innerhalb	sichtigung	Die Gebietsfestlegung war Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf. Plangeber hat planerisches Ermessen be Festlegung von VR/EG. Nicht alle verfügbaren Flächen müssen ausgewiesen werden (s. Urteil BVerwG 4 C	i

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				des VR/EG ausgeglichen werden. Der Kommune soll auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, von der festgesetzten Gebietsgrenze abzuweichen und das VR/EG unter Einhaltung des 1000 m Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu erweitern.		15.01 vom 17.12.2002). VR/EG sind letztabgewogene Ziele der Raumordnung. Kommune hat entsprechend der Maßstabsebene Konkretisierungsspielraum.	
168.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 IX Lister- fehrda	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 166)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
169.	ENERTRAG AG	210	Z 1 X Löberitz NO	Antrag auf Erweiterung östlich der A 9. Da viele WEA außerhalb von VR/EG liegen, ist es geboten, Flächen für Repowering bereitzustellen. Weil VR/EG bereits ausgelastet ist, sollte Fläche an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Vorgeschlagene Fläche befindet sich im Suchraum.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalver- sammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung lfd. Nr. 284)	Zustimmung
170.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65	Z 1 XI Luko	Es wird empfohlen, die Abstandsregelungen auszuweiten. Das Gebiet grenzt unmittelbar an ein Waldgebiet, in dem durch Untersuchungen des LAU im Jahr 2011 mehrere Fledermausarten, u.a. Mopsfledermaus, nachgewiesen wurden. Eine Vergrößerung des Abstandes zu dem vom LAU untersuchten Waldgebiet wird für erforderlich gehalten. (MYOTIS 2011, Untersuchungsgebiet: Hundelsberge Buko (LSA O NF 1-6)) Die Beschränkung der Abstandsregelungen auf ausgewiesene FFH-Gebiete bzw. Schutzgebiete ist unter dem Aspekt des Artenschutzrechtes nicht immer ausreichend.		Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)	
171.	LK Wittenberg	107	Z 1 XI Luko	Das Waldgebiet zwischen Luko, Roßlau und Klieken befindet sich am Rand der möglichen Detektion von Waldbränden von den Türmen Gorrenberg, Karlsfeld und Marke. Windanlagen zwischen Luko und Thießen würden die Detektion praktisch unmöglich machen, so dass diese Waldgebiete nicht mehr überwacht werden können.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
172.	Pannier, Ingrid Düben	216	Z 1 XI Luko	Ausweisung des VR/EG ist unverständlich. Landschaftsbild und -erleben werden gestört. Tourismus im NP Fläming wird beeinträchtigt. Ohne Stromnotstand wurde von den Verantwortlichen im ganzen Land S-A flächendeckend Landschaftsbild zerstört. Auch in anderen Bereichen geht der Flächenfraß weiter. Es bleibt kein Lebensraum für Mensch und Tier.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung Ifd. Nr. 295) Stellungnahme enthält keine neuen Aspekte.	Zustimmung
173.	ALFF Anhalt	12	Z 1 XII Prettin	Ablehnung innerhalb des VB Landwirtschaft und außerhalb des VB über bestehende FNP/B-Pläne hinaus wegen Betrofenheit von 174 ha Ackerland		Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzep- tes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und un-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						tereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012).	
174.	LVwA Referat 407	93	Z 1 XII Prettin	Das mit einer Größe von ehemals 84 ha auf nunmehr 174 ha geplante VR/EG weist bereits bestehende WEA auf. Da das Gebiet im Bereich seiner westlichen Erweiterung nun bis an ein dort befindliches Waldgebiet heran reicht, stellt sich die Frage von Konflikten mit eventuellen Fledermausvorkommen. Es ist nicht bekannt, ob hierzu Daten vorliegen, die in den Umweltbericht eingeflossen sind.	Kenntnisnahme	Artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit von WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.	Zustimmung
175.	LK Wittenberg	107	Z 1 XII Prettin	Der Weinberg (Abt.1258/59)in Prettin ist bei Erweiterung der Windparkfläche durch die Kameras nicht mehr überwachbar.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
176.	LK Nordsachsen	109	Z 1 XII Prettin	VR Prettin wurde im Vergleich zum 1. Entwurf in westliche und östliche Richtung erweitert. Es umfasst nicht die vier in südlicher Richtung vorhandenen WEA-Standorte. Nur dadurch wird der Orientierungswert von 5 km zum WP "Großtreben" nicht unterschritten.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
177.	Stadt Annaburg	145	Z 1 XII Prettin	Der Abstand zur OL zum Gebiet Prettin wird bzgl. des Abstandes zu Hohndorf so nicht anerkannt. Nach unserer Auffassung ist der Bereich Prettiner Landstraße in Hohndorf als Innenbereich zu werten, da sich hier 6 Wohnhäuser- und 2 Gewerbegrundstücke befinden, die geschützt werden müssen. Die Errichtung der drei Wohnhäuser wurde vom Bauordnungsamt Wittenberg nach Bundesdeutschem Recht genehmigt. Wir bitten, den Abstand von 1.000 m zur Bebauung einzuhalten.		Die Prüfung ergab, dass es sich beim Bereich Prettiner Landstraße eindeutig um Außenbereich handelt. Der Schutzanspruch eines Wohnhauses im Außenbereich ist geringer als der von Wohngrundstücken in ausgewiesenen oder faktischen Wohngebieten. Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Mischbzw. Dorfgebiete. Dieser Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Lt. VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006)	Zustimmung bei 1 Gegenstimme
178.	Wehrbereichsverwal- tung Ost	193	Z 1 XII Prettin	Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem) VR XII beeinträchtigt zumindest den militärischen Flugbetrieb, weil wenigstens zum Teil innerhalb des Sicherheitsbereiches einer Tiefflugstrecke des militärischen Flugplatzes HOLZDORF befindlich. Diese Strecken werden zur Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberbesatzungen genutzt. Der Bau von WEA in diesem Streckenabschnitt kann die operationelle Nutzung und somit die militärische Aufgabenerfüllung	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

N	lr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
					erheblich einschränken. Konkret betrifft das die Erweiterung des genehmigten WEA- Bestandes im - VR XII in Richtung Ost Es muss mit Einwänden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gerechnet werden. Detaillierte Aussagen hinsicht- lich der zu erwartenden Störungen des Flugbetriebs können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden. Flugsicherung Durch die mit Bezug vorgelegte Planung werden militärische Belange der Flugsicherheit zumindest beeinträchtigt. Bezüg- lich der Flugsicherheit ist die Errichtung von WEA jedoch in allen VR grundsätzlich möglich. VR XII befindet sich in Nähe zum militärischen Flugplatz HOLZDORF. Aufgrund Ihrer geringen Entfernung sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. De- taillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des militärischen Radars können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden.			
	179.	Repower Wind Prettin GmbH	212	Z 1 XII Prettin	WP-Standort ist in westlicher und östlicher Richtung erweiterbar. Der westlichen Gebietsabgrenzung wird zugestimmt. Die östliche Abgrenzung ist nicht abschließend nachzuvollziehen und zu prüfen.		Nach Abwägung aller Belange mit- und untereinander und unter Berücksichtigung der Planungsmethodik wurde die Fläche durch die RV bestimmt (Dokumentation: Sach- licher Teilplan Begründung Kap. 4 und Gesamträumliches Planungsikonzept Beshclüssen Nr. 09/2010 und 08/2012)	Zustimmung
					Antrag auf Aufnahme einer besonderen Bestimmung/Festsetzung in die Begründung des Teilplans, dass für den Fall der dauerhafen Aufgabe der Einzelbebauung und Entfallen des Wohnrechtes, der Kommune auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht wird, von der festgesetzten Gebietsgrenze abzuweichen und VR/EG unter Einhaltung des Abstandes von 1000 m zur nächstgelegenen Wohbebauung in östlicher Richtung zu erweitern.		Die Festlegung des Zieles der Raumordnung ist eine landesplanerische Letztentscheidung. Das EG erzeugt Ausschlusswirkung für den übrigen Raum. Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Kommune aufgrund der tieferen Maßstabsebene die Fläche konkretisieren. Bei der Festlegung der östlichen VR/EG-Flächengrenze spielte die Einzelhausbebauung keine ausschlaggebende Rolle.	
	180.	WSB Projekt GmbH	214	Z 1 XII Prettin	Siehe AktenNr. 212 (lfd. Nr. 182)	Keine Berück- sichtigung	Siehe AktenNr. 212	Zustimmung
		Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 XII Prettin	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 178)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
		Wehrbereichsverwal- tung Ost	193		Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem) Das VR XIII liegt sowohl im Bereich als auch unterhalb von Streckenabschnitten des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS). Die für den jeweiligen Streckenabschnitt geltende	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Bauhöhe darf nicht überschritten werden (Bauhöhenbegrenzung). Nach mir vorliegenden Unterlagen sind Geländehöhen ersichtlich, bei denen WEA (WEA), die heute eine Bauhöhe von bis zu 213 m über der Erdoberfläche erreichen können, die Bauhöhenbegrenzung überschreiten können. Insofern könnten WEA die militärischen Belange stören. Nach Einzelfallprüfung kann durch die Anhebung der Mindestflughöhe in diesem Streckenabschnitt des NLFS die sich errechnende Bauhöhenbegrenzung soweit angehoben werden, dass WEA mit entsprechender Höhe die militärischen Belange nicht mehr stören würden. Eine Beteiligung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch zwingend erforderlich. Flugsicherung Durch die mit Bezug vorgelegte Planung werden militärische Belange der Flugsicherheit zumindest beeinträchtigt. Bezüglich der Flugsicherheit ist die Errichtung von WEA jedoch in allen VR grundsätzlich möglich. VR XIII befindet sich in Nähe zum militärischen Flugplatz HOLZDORF. Aufgrund Ihrer geringen Entfernung sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten und zu prüfen. Detaillierte Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des militärischen Radars können erst nach Vorlage konkreter Planungen (Position und Bauart der WEA) bewertet werden.			
183.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 XIII Straach	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 182)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
184.	ALFF Anhalt	12	Z 1 XIV Straguth	Geplantes BOV Straguth grenzt an VR/EG an, gegenwärtig davon nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
185.	Landesamt für Um- weltschutz S-A	65		Obwohl sich in diesem VR/EG bereits 10 WEA befinden, muss für dieses Gebiet auf naturschutzfachliche Erfordernisse hingewiesen werden. Bei diesem VR/EG sind die Abstandsempfehlungen [LAG VSW 2007] bereits derzeit unterschritten (Entfernung zum EU SPA "Zerbster Land" nur ca. 600 m). Bei der Bewertung dieses Gebietes wird der Bedeutung der Verbesserung des Erhaltungszustandes für die vom Aussterben bedrohte Großtrappe in S-A und in DL nicht genügend Aufmerksamkeit beigemessen. Deshalb hier nochmals die Forderung der Einhaltung der Abstandsempfehlung von 1.000 m für das VR zum EU SPA, auch beim späteren Repowering bestehender Anlagen.		Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht Ifd. Nr. 52) Entsprechend der beschlossenen Methodik finden keine pauschalen Abstände (Schutzpuffer) um die Schutzgebiet Eingang in die Planung, sondern es werden entsprechend der tatsächlichen Vorkommen die empfohlenen Abstände gem. HELGOLANDLISTE zu den Brutplätzen in die Einzelfallbetrachtung einbezogen. Danach soll ein 1.000 m Abstand zu Einstandsgebieten und Hauptflugkorridor der Großtrappe eingehalten werden. In S-A be-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						findet sich eine der drei Einstandsgebiete Deutschland im Fiener Bruch (BTDr 17/10191 vom 28.06.2012). Dieses Einstandsgebiet befindet sich in 23 km Entfernung zum VR/EG Straguth.	
186.	RPG Magdeburg	140		Der 5 km- Radius des Gebietes Nr. XIV reicht zwar in die Planungsregion Magdeburg hinein, lässt aber für die RPM ausreichende Möglichkeiten ihrerseits der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben.		Nicht erforderlich	Zustimmung
187.	Wehrbereichsverwaltung Ost	193		Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem) VR XIV liegt sowohl im Bereich als auch unterhalb von Streckenabschnitten des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS). Die für den jeweiligen Streckenabschnitt geltende Bauhöhe darf nicht überschritten werden (Bauhöhenbegrenzung). Nach mir vorliegenden Unterlagen sind Geländehöhen ersichtlich, bei denen WEA (WEA), die heute eine Bauhöhe von bis zu 213 m über der Erdoberfläche erreichen können, die Bauhöhenbegrenzung überschreiten können. Insofern könnten WEA die militärischen Belange stören. Nach Einzelfallprüfung kann durch die Anhebung der Mindestflughöhe in diesem Streckenabschnitt des NLFS die sich errechnende Bauhöhenbegrenzung soweit angehoben werden, dass WEA mit entsprechender Höhe die militärischen Belange nicht mehr stören würden. Eine Beteiligung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch zwingend erforderlich.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
188.	Trinkwasserversor- gung Magdeburg GmbH	196		VR/EG liegt zum Teil im Wasserschutzgebiet (WSG) Westfläming in der Schutzzone III. Bedingt durch das WSG ergeben sich Nutzungseinschränkungen bzw. Nutzungsverbote im Vorhabensgebiet. Der Bezirkstagsbeschluss zum WSG Fläming (Beschlussnummer 52 - 10 (VII)78) fordert, dass "durch geeignete Schutzmaßnahmen nachteilige Beeinflussung des Grundwassers" ausgeschlossen werden. Das Eindringen von wassergefährlichen Stoffen in das Erdreich ist unbedingt zu vermeiden. Sollte es trotz aller Vorsicht dennoch zu Havarien oder Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet kommen, ist bei entsprechendem Verdacht unverzüglich (rund um die Uhr) die Betriebsüberwachung der TWM sowie das Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren und es sind sofort alle möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen.	sichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
189.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 XIV Straguth	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 187)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
190.	ALFF Anhalt	12	Z 1 XV Thur- land	Im Bereich Gemarkung Thurland trifft die im BOV erlassene Veränderungssperre nach § 34 FlurbG zu.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Veränderungssperren nach § 34 FlurBG sind kein Inhalt eines Raumordnungsplanes.	Zustimmung
191.	WSB Projekt GmbH	214	Z 1 XV Thur- land	Im Nov. 2011 wurde BImSch-Genehmigung für WEA S6 in Gem. Salzfurtkapelle erteilt. S6 befindet sich innerhalb des B-Plans. Bei Abgrenzung des VR/EG wurde dieser Standort nicht berücksichtigt. Sowohl der private Belang der vorliegenden Genehmigung als auch der öffentliche Belang in Form der Festsetzungen des B-Plans der Stadt Zörbig sollten in Abwägung stärker eingestellt werden. VR/EG soll unter Einbeziehung des genehmigten WEA-Standortes erweitert werden.	sichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen eine Erweiterung des VR/EG entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1 und 4.1.7.4, Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010). Vorhabensfläche befindet sich innerhalb der 1.000 m Pufferzone zur bebauten OL Thurland und somit außerhalb des Suchraums.	Zustimmung
192.	ENERCON GmbH	204	Z 1 XVI Treb- bichau	Die ENERCON GmbH realisiert derzeit an Standort Trebbichau an der Fuhne 9 WEA. Zwei dieser WEA liegen jedoch außerhalb des Zuschnitts des VR XVI, obwohl auch diese WEA die Abstandskriterien aus Tabelle 4.2 der Begründung der Festlegungen einhalten. Darüber hinaus wäre eine Ausdehnung dieses VR möglich, ohne dass die vorgenannten Abstandskriterien verletzt werden. Soweit einer Ausdehnung nach Norden ein LSG entgegenstehen soll, ist dies unrichtig. Ausweislich des Kartenmaterials zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans ist der nördliche Bereich nicht als LSG ausgewiesen.	sichtigung	Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden nach Ausschluss von Tabu- und Pufferbereichen um Windenergienutzung hindernde Schutzgüter die verbleibenden Suchräume einer Einzelfallprüfung nach raumordnerischen und Umweltschutzkriterien unterzogen. Im Rahmen der Abwägung hat die RV gegen eine Erweiterung des VR/EG entschieden (Dokumentation: Gesamträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.6.1 Beschluss-Nr. 09/2010 vom 12.11.2010).	Zustimmung
193.	Stadt Wettin-Löbejün	162	Z 1 XVI Treb- bichau	Widerspruch gegen die Ausweisung VR/EG "Trebbichau a. d. Fuhne" mit einer Größe von 172 ha. Es steht zu befürchten, dass in den Regionalplänen der Regionen A-B-W und Halle die notwendigen Abstimmungen hinsichtlich der Ausweisung von VR nicht mit der entsprechenden Sorgfalt betrieben wurden. Sowohl die Planungsregion Halle als auch die Region A-B-W weisen eine Vielzahl von VR/EG aus, die sich letztendlich als Nachteil oder Beeinträchtigung für betroffene Gemeinden erweisen. Hier sind nicht nur die Beeinträchtigungen der Anwohner hinsichtlich Lärmemission zu benennen sondern auch die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Region. Auch Ziele der erweiterten touristischen Nutzung der Region werden durch	sichtigung	Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012). Eine Abstimmung mit der benachbarten Planungsregion Halle hat stattgefunden. Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Al wägung
				diese VR/EG negativ beeinflusst. Somit stehen die ausgewiesenen VR/EG den Zielen der Stadt Wettin-Löbejün hinsichtlich der Weiterentwicklung des Tourismus und Fremdenverkehrs entgegen.			
194.	ALFF Anhalt	12	Z 1 XVII Weiß- andt- Gölzau	Ablehnung wegen Betroffenheit von 78 ha Ackerland	Keine Berück- sichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012).	Zustimmung
195.	Landesamt für Geolo- gie und Bergwesen S-A	64	Weiß- andt-	Im Planungsbereich (oder unmittelbar angrenzend) wurden die nachfolgend aufgeführten Bergwerksanlagen (Altbergbau) betrieben: Cons. Hedwig bei Weißandt Den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche ist durch Anpassung von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen. Bei Planungen im Einwirkungsbereich des umgegangenen Altbergbaus ist das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme erforderlich. Es wird empfohlen, die Planungen dementsprechend zu ändern.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
196.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	Weiß- andt-	Ausschlusskriterium 11, Tabu. Standort muss durch LAU geprüft werden, da digitale Grenzen der Schutzzone I und II ungenau sind im Vergleich zum gemeldeten Standort der Brunnen durch den Wasserversorger.	Kenntnisnahme	TWSZ II gem. Raumordnungskataster des LVwA liegt nördlich des VR/EG.	Zustimmung
197.	RPG Magdeburg	140		Einfluss des Gebietes XVIII auf die Handlungsmöglichkeiten der RPM ist als sehr gering zu betrachten. Da im übrigen die Festsetzungen des REP A-B-W weitergelten und ein Grenzabgleich diesbezüglich bei den damaligen Planungen erfolgt ist, hat die RPM zu den vorgelegten Planungen keine weiteren Hinweise und Anregungen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich	Zustimmung
198.	ALFF Anhalt	12	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Ablehnung des südliches Teils wegen Betroffenheit von Ackerland	Keine Berück- sichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teil-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
						plan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012).	
199.	Erdgas Mittelsachsen GmbH	42	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Im Gebiet wird Verlegung von Erdgas-Hochdruckleitungen vorbereitet. Trassenplanung ist weitgehend abgeschlossen. Bei Standortplanung der WEA sind Sicherheitsabstände so zu bemessen, dass sich keine Erdgasleitungen im Aufprallbereich der Gondel oder anderer Anlagenteile befinden können. 6 m Schutzstreifen darf nicht bebaut werden.	sichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
200.	Landesamt für Geolo- gie und Bergwesen S-A	64	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Es besteht eine unmittelbare Nachbarschaft zu dem beste- henden Kiessandtagebau "Zerbst-Pulspforder Straße". Hier ist bei der Planung von WEA die Gewinnungszulassung für den Rohstoff Kiessand im Hinblick auf die Sicherheit von Bö- schungen zu berücksichtigen.		Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
201.	LVwA Referat 307	87	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Das VR/EG befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Sonderlandeplatz. Der Bau von WKA bedarf gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, somit dem Referat 307. Da WEA in den geplanten Eignungsgebieten beim derzeitigen Genehmigungsstand des Flugplatzes eine erhebliche Gefährdung für den Luftverkehr darstellen und die Hindernisfreiflächen gem. NfL wesentlich durchschnitten würden, kann eine solche Zustimmung bei derzeitiger Genehmigungslage nicht in Aussicht gestellt werden. Aufgrund eines noch anhängigem, kurz vor Abschluss ste-		Nicht erforderlich Genehmigung der Änderung vom 01.08.2012 liegt inzwi-	Zustimmung bei Gegenstimme
				henden, Verfahrens zur Änderung der Flugplatzgenehmigung sowie zur Verlegung der Platzrundenführung, wird sich jedoch eine andere Sachlage ergeben, welche dann durchaus zu einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde, vorbehaltlich einer entsprechenden gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung, führen würde.		schen vor.	
202.	LVwA Referat 407	93	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Das VR/EG soll um eine abseits liegende Teilfläche im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes erweitert werden (Reduzierung Südfläche auf 54 ha, zusätzliche Fläche im Norden 87 ha). Insgesamt wird für das zweigeteilte Gebiet eine Größe von 141 ha erreicht. Während im Südteil bereits WEA in Betrieb sind, ist die geplante Teilfläche noch ungenutzt. Eine Beurteilung ist mangels vorliegender Daten über gefährdete Tierartengruppen nicht möglich. Jedoch sei der Hinweis erlaubt, dass das zu befürwortende Prinzip der Konzentration von WEA auf ausgewählte Standorte zum Schutz der Landschaft sowie zur Freihaltung von Korridoren in Anbetracht der	sichtigung	Der südliche Teil des VR/EG ist bereits mit WEA bebaut. Beim Nordteil handelt es sich um eine militärische Konversionsfläche. Durch die Aufteilung in 2 Teilflächen wird der Einkesselungseffekt für den Ortsteil Pulspforde reduziert, da eine winkelförmige Aufstellung der WEA verhindert wird. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik.	ŭ

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Gebietsaufteilung auf zwei Standorte hierbei nicht gewahrt wird.		CEF-Maßnahmen).	
203.	Stadt Zerbst/Anhalt	173	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Forderung zur Erweiterung des VR/EG um 130 m in nördlicher Richtung, um ausreichende wirtschaftliche Nutzung des WP-Gebietes zu ermöglichen.	sichtigung	Die Abgrenzung des VR/EG erfolgte aufgrund der Lage im Suchraum und nach Umweltprüfung. Der festgelegte Grundriss gestattet eine sinnvolle Konzentration von WEA. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Grenzen des VR/EG aufgrund der tieferen Maßstabsebene konkretisierbar. Insofern kann der Vorschlag der Stadt Zerbst Berücksichtigung in der Bauleitplanung finden.	· ·
				Forderung nach Herausnahme der Flächen, die zur Gemarkung Straguth gehören (am Ostrand des VR/EG)	Keine Berück- sichtigung	Nach Abwägung aller Belange mit- und untereinander entstand der vorliegende Entwurf (Dokumentation Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss 08/2012).	
				Die Zielfestlegung, dass Flächen der VR/EG bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen an diesen enden, wurde bei der nordwestlichen und nordöstlichen Abgrenzung des VR/EG Zerbst Flugplatz nicht beachtet, da hier dichte Waldgebiete die natürlichen Grenzen bilden.	Kenntnisnahme	Diese Zielfestlegung dient der Klarstellung im konkreten Einzelfall auf tieferer Maßstabsebene.	
				Der rechtskräftige vorhabenbezogene B-Plan "Bioraffinerie Flugplatz Zerbst/Anhalt" fand mit der geplanten Zuwegung nicht ausreichend Berücksichtigung, da im Bereich der Zufahrten keine WEA errichtet werden können. Außerdem sind zu den geplanten Bebauungen entsprechende Abstände zu wahren.	Kenntnisnahme	B-Plan-Fläche gem. Raumordnungskataster wurde beachtet und Fläche nicht als VR/EG festgelegt. Belange von Bauabständen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens	
204	. Wehrbereichsverwal- tung Ost	193	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Flugbetrieb (Nachttiefflugsystem) VR XIX liegt sowohl im Bereich als auch unterhalb von Streckenabschnitten des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS). Die für den jeweiligen Streckenabschnitt geltende Bauhöhe darf nicht überschritten werden (Bauhöhenbegrenzung). Nach mir vorliegenden Unterlagen sind Geländehöhen ersichtlich, bei denen WEA (WEA), die heute eine Bauhöhe von bis zu 213 m über der Erdoberfläche erreichen können, die Bauhöhenbegrenzung überschreiten können. Insofern könnten WEA die militärischen Belange stören. Nach Einzelfallprüfung kann durch die Anhebung der Mindestflughöhe in diesem Streckenabschnitt des NLFS die sich errechnende Bauhöhenbegrenzung soweit angehoben werden, dass WEA mit entsprechender Höhe die militärischen Belange nicht mehr stören würden. Eine Beteiligung im weite-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				ren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch zwingend erforderlich.			
205.	GETEC AG	208	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Da die GETEC AG als Flächeneigentümer Interesse an einer entsprechenden Planung hat und diesbezüglich bereits Abstimmungen mit der Stadt Zerbst/Anhalt zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Flugplatzareal vorgenommen hat, haben wir die Grenzen des Eignungsgebietes innerhalb des Flugplatzareals mit der derzeitigen Nutzung bzw. den Planungen für das Flugplatzareal überlagert. Dabei ergeben sich bezüglich der Grenzfindung folgende Anregungen bzw. Unstimmigkeiten:		Die genaue Beurteilung der im B-Plan auszuweisenden Flächen erfolgt nach Vorlage des Planentwurfes. Um ggf. Unstimmigkeiten frühzeitig auszuräumen können diese Belange im Vorfeld erörtert werden.	_
				 Da Wald als Tabuzone ausgewiesen ist, gehen wir davon aus, dass sich die Grenzen des Eignungsgebietes an den Waldkanten orientieren. Anhand der tatsächlichen Nutzung/Ausprägung gab es zwischen der Forst und der GE- TEC AG Abstimmungen zu den Waldflächen und den daraus resultierenden Waldgrenzen auf den Flächen des EG, die aus aktuellen Luftbildern und Flächenbegehungen abgeleitet wurden (Anlage). 	Kenntnisnahme		
			Die B-Pläne wurden gem. der Angaben aus dem Raum- ordnungskataster bei der Planung berücksichtigt.				
				 Die westliche Grenze befindet sich auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen. Aufgrund der von der Landesstraße L 55 einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen WKA und öffentli- chen Verkehrsflächen, bemessen nach Anlagenhöhe, entfällt eine Nutzung auf dieser Ackerfläche. 	Kenntnisnahme		
				 Die weiteren Grenzen sollten sich an vorhandenen Strukturen, insbesondere befestigten Wegen orientieren, um eine sinnvolle Nutzung der Flächen außerhalb des EG und eine entsprechende Erschließung dieser Flächen zu gewährleisten. 	sichtigung	Die Abgrenzung des VR/EG erfolgte aufgrund der Lage im Suchraum und nach Umweltprüfung. Der festgelegte Grundriss gestattet eine sinnvolle Konzentration von WEA. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Grenzen des VR/EG aufgrund der tieferen Maßstabsebene kon-	
				Im Norden sollte die Grenzziehung entsprechend der notwendigen Abstandsflächen zwischen WKA und öffent- licher Verkehrsfläche K 1250 erfolgen. Zur Nuthe als FFH- Gebiet wird der Abstand von 1.000 m unterschritten. Entspre- chend den Unterlagen des REP handelt es sich in diesem Bereich nicht um ein flächiges FFH-Gebiet sondern um die li-		kretisierbar. Nach Abwägung aller Belange mit- und untereinander entstand der vorliegende Entwurf (Dokumentation Sachlicher Teilplan Begründung Kap. 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschluss 08/2012).	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
				neare Struktur der Nuthe und die Wasservogelschlafgewässer befinden sich in ausreichender Entfernung.			
				- Die Darstellung des EG in der Druckversion bzw. der tif- Datei ist nicht identisch mit der shape-Datei. Uns ist bewusst, dass die Daten mit einer Ungenauigkeit von 100 m interpretiert werden sollten. Da aber unter Punkt 5.2.7 eine Gebietsgröße angegeben wurde, stellt sich die Frage des Spielraums. Die oben beschriebene Abgrenzung des Eig- nungsgebietes anhand der natürlichen Grenzen, Nutzungen bzw. Planungen ergibt eine Flächengröße von102 ha (Zuzüg- lich der südlichen Flächen des Eignungsgebietes). Sie liegt (außer nördlich) innerhalb des Ungenauigkeitspuffers von 100 m. Daher bitten wir zu prüfen, inwieweit die Grenzzie- hung im ausgelegten Plan konkretisiert werden oder eine Grenzbeschreibung Bestandteil der Gebietsbeschreibung werden kann.	Keine Berück-	tif-Datei wurde aus der shape-Datei erzeugt. Optische Unterschiede in der Darstellung ergeben sich aus der darunter liegenden topografischen Karte. Rechtsverbindlich für die Festlegung von Zielen der Raumordnung ist gem. § 6 Abs. 4 LPIG eine kartografische Darstellung im Maßstab 1:100.000. Eine Interpretation der Grenzen obliegt dem Plangeber. Laut OVG NRW 28.01.2005 7 D 35/03.NE erfolgt die räumliche Bestimmtheit aus der beschlossenen Plankarte. Diese ist nicht metergenau, parzellenscharf, welches zwangsläufig Folge des größeren Maßstabs ist. Konkrete räumliche Abgrenzungen erfolgen im Bauleitplan. Diese Sichtweise ermöglicht den Gemeinden eine räumliche Konkretisierung.	
206.	e.n.o. Ernergy GmbH	211	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Zustimmung	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
207.	Bundesministerium der Verteidigung	215	Z 1 XIX Zerbst Flug- platz	Siehe AktenNr. 193 (lfd. Nr. 204)	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
208.	ALFF Anhalt	12	Z 1 XX Zörbig	Ablehnung wegen Betroffenheit von 269 ha Ackerland im VB Landwirtschaft	Keine Berück- sichtigung	Die Belange der LW waren inhaltliche Schwerpunkte bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Nach Abwägung aller Belange miteinander und untereinander und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB, entstand der vorliegende Entwurf. (Dokumentation: Sachlicher Teilplan Begründung Kapitel 4 und Gesamträumliches Planungskonzept Beschlüsse Nr. 09/2010 und 08/2012).	Zustimmung
209.	LVwA Referat 407	93	Z 1 XX Zörbig	Das VR/EG soll nach Westen um eine Fläche von 198 ha auf insgesamt 269 ha erweitert werden. In Anbetracht der bereits zahlreich vorhandenen WEA im unmittelbaren Umfeld wird eine tatsächliche Windparkgröße von schätzungsweise 400 ha erreicht. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist bei dieser Größenordnung enorm. Auswirkungen auf die Tierwelt können mangels vorliegender Daten nicht beurteilt werden. Eine Barrierewirkung für ziehende und ggf. kollisionsgefährdete	Kenntnisnahme	Es ist planerischer Wille, die außerhalb von VR/EG errichteten WEA im Rahmen des Repowering künftig innerhalb der VR/EG neu zu errichten, um den Abstand zur bebauten Ortslage zu vergrößern. Die Festlegung im 2. Entwurf entspricht dem gesamträumlichen Planungskonzept und erfolgte nach Umweltprüfung (siehe UB Kap. 4.20)	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Tierarten ist jedoch nicht auszuschließen, da z. B. jeweils im Winterhalbjahr hier täglich Schwärme nordischer Gänse durchziehen, die zwischen den Schlafplätzen im Raum Bitterfeld und den Äsungsgebieten im Köthener Ackerland pendeln.			
210.	LVwA Referat 407	93	Z 3	Der Begründung für die Verkleinerung des VB Wiederbewaldung zugunsten der Erweiterung des VR auf Seite 46, wonach das Gebiet keine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Biotopverbund habe, muss aus der Sicht des Naturschutzes widersprochen werden. Dies betrifft auch die Einschätzung eines nur geringen Konfliktes in Kapitel 4.8 des Umweltberichtes auf Seite 65.	sichtigung	Der regionale Biotopverbund wurde berücksichtigt. Die betreffenden Flächen des VB Wiederbewaldung sind nicht von den Biotopverbundeinheiten betroffen.	Zustimmung
211.	Stadt Dessau-Roßlau	153	Z 6	Des Weiteren berühren die Erweiterungen die im Landschaftsplan festgesetzten regional bedeutsamen Biotopverbundeinheiten 2.2.3 "Prödelteiche und Rößling" und 2.2.4 "Brambach und Schindergraben". Sie stellen die Verbindung zwischen der Mosigkauer Heide und dem Waldgebiet, NSG sowie FFH-Gebiet "Brambach" her. Das GLB "Prödelteiche" übernimmt die Funktion eines weiteren Trittsteines innerhalb des Verbundes. Eine Unterbrechung dieser Verbindung durch die potentielle Möglichkeit der Errichtung von WEA kann nicht akzeptiert werden und steht der Planung des Ökologischen Verbundsystems im LSA entgegen.		Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll der Abwägung lfd. Nr. 345) Stellungnahme enthält keine neuen Aspekte.	Zustimmung
212.	Landesamt für Geologie und Bergwesen S-A	64	Z 10	Bedenken bestehen hinsichtlich der geplanten Verringerung VR WAS "Fernsdorf-Prosigk" um die Flächen des VR/EG (siehe Pkt. 3.1.3). Durch das Herauslösen von Flächen aus dem VR WAS (der Grenzverlauf entspricht den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten) kann dem erforderlichen Schutzbedürfnis des zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung genutzten Grundwassers nicht mehr entsprochen werden. Für Nutzungen, die mit besonderen Risiken für den Schutz des Grundwassers verbunden sind, würde somit die Möglichkeit eröffnet, in dem ausgesparten Bereich des Vorranggebietes bzw. der Schutzzone III geltende Verbote bzw. Beschränkungen nicht beachten zu müssen. Der Trinkwassergewinnung ist aus Gründen der Daseinsvorsorge zum Schutz des gesamten Einzugsgebietes durch eine vollständige Darstellung der entsprechenden VR für Wassergewinnung im Regionalen Entwicklungsplan die Priorität einzuräumen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen bei der Beachtung möglicher Restriktionen keine konkurrierenden Nut-	sichtigung	Entsprechend der Auswahlkriterien und Schutzpuffer um Schutzgüter werden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete als Tabubereichen in die Planung eingestellt. Die verbleibenden Flächen unterliegen der Einzelfallprüfung mit den Prüfkriterien Grundwasserneubildungsrate und Grundwassergeschütztheit. Die Festlegung von VR ist eine landesplanerische Letztentscheidung, eine Überlagerung von zwei VR mit unterschiedlicher Zielbestimmung ist aus Gründen der Normenklarkeit unzulässig. Die Gebiete für die WEA müssen als VR/EG festgelegt werden, da nur so sichergestellt wird, dass sich diese Nutzung in diesen Flächen durchsetzen kann. Nur unter diesen Bedingungen wird die Fläche als substanzieller Raum für WEA vor Gericht anerkannt. Grundwasserverunreinigungen sind durch eine vorsorgende Planung auszuschließen. Belange des Wasserschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	G The second sec

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab wägung
				zungen dar (wie begründet in den Pkt. 4.5.7, 4.5.8, 4.5.9) und können somit auch innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung errichtet und betrieben werden.			
213.	LK Anhalt-Bitterfeld	101	Z 10	Untere Wasserbehörde: Der Aufhebung des VR Wasser zugunsten des VR/EG Wind im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Fernsdorf-Prosigk kann aus wasserschutzrechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Begründung: Wie in der Formulierung unter Punkt 4.5.7 zu Z 10 richtig dargestellt wird, hat ein VR WAS herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Gem. § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Versorgung mit Trinkwasser eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und mithin im Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verankert. Das hier in Rede stehende festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Fernsdorf-Prosigk (Beschluss des Kreistages Köthen vom 22.12.1982, Beschluss-Nr.: 64-22./82) wird auch zukünftig in seiner Größe nicht verändert, noch aufgehoben, da die MIDEWA GmbH, NL Anhalt-Harzvorland hier über fünf Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung fördert. Aus diesem Grund ist es irreführend, wenn raumordnerisch für dieses Gebiet der Windenergie in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes "Fernsdorf-Prosigk" der Vorrang gegenüber der Wassergewinnung eingeräumt wird. Da wie o. g. die Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge eingestuft wird und in der höchsten Rechtsnorm, dem Grundgesetz, verankert ist, während die Stromerzeugung dort keinen Eingang gefunden hat, kann dieser raumordnerischen Aufhebung des Vorranggebietes Wasser aus der Sicht der unteren	sichtigung	Entsprechend der Auswahlkriterien und Schutzpuffer um Schutzgüter werden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete als Tabubereichen in die Planung eingestellt. Die verbleibenden Flächen unterliegen der Einzelfallprüfung mit den Prüfkriterien Grundwasserneubildungsrate und Grundwassergeschütztheit. Die Festlegung von VR ist eine landesplanerische Letztentscheidung, eine Überlagerung von zwei VR mit unterschiedlicher Zielbestimmung ist aus Gründen der Normenklarheit unzulässig. Die Gebiete für die WEA müssen als VR/EG festgelegt werden, da nur so sichergestellt wird, dass sich diese Nutzung in diesen Flächen durchsetzen kann. Nur unter diesen Bedingungen wird die Fläche als substanzieller Raum für WEA vor Gericht anerkannt.	Gegenstimme
				Wasserbehörde nicht zugestimmt werden. Hinzu kommt im Norden des ausgewiesenen Windparkes die Nähe zur Trinkwasserschutzzone II. Um den Grundwasserkörper zu schützen und den Hangendstauer nicht zu durchstoßen, ist hier nur eine sehr flache Gründung für bauliche Anlagen möglich. Aufgrund der ohnehin schon im Brunnen 5 aufgetretenen Nitratbelastung, ist es zwingend erforderlich, dass diese Deckschicht über dem Grundwasserleiter, welche sich in einer Mächtigkeit von 3 bis 8 m (Messungen im Bereich der Brunnengalerie) erstreckt, erhalten bleibt. Mithin muss davon ausgegangen werden, dass sich bei WEA mit einer Nabenhöhe über 100 m und demzufolge tieferer Gründung, das Trinkwasserschutzgebiet und die Errichtung von WEA ausschließen.		Grundwasserverunreinigungen sind durch eine vorsorgende Planung auszuschließen. Belange des Wasserschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
214.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr	119	Z 10 – Z 12	VR sind als raumordnerische Letztentscheidungen einer Abwägung nicht zugänglich. Insofern müssten hier die VR zunächst räumlich verkleinert werden, ehe das dann unbeplante Gebiet mit dem Vorrang Windenergie belegt werden kann. Dass die Planung auch so erfolgte, muss aus Festlegungsteil und Begründung ablesbar sein. Entsprechend könnten Absätze wie folgt ergänzt werden: z.B. S. 8 um Formulierung "Ergebnisse der Abwägung u.a. mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Änderung von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans"		Formulierungen in Kap. 3.1.3, 4.5, 4.5.7, 4.5.8 und 4.5.9 werden geändert.	Zustimmung
215.	Landesamt für Geologie und Bergwesen S-A	64	Z 11	Bedenken bestehen hinsichtlich der geplanten Verringerung VR WAS "Groß Nauendorf" um die Flächen des VR WAS (siehe Pkt. 3.1.3). Durch das Herauslösen von Flächen aus VR WAS (der Grenzverlauf entspricht den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten) kann dem erforderlichen Schutzbedürfnis des zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung genutzten Grundwassers nicht mehr entsprochen werden. Für Nutzungen, die mit besonderen Risiken für den Schutz des Grundwassers verbunden sind, würde somit die Möglichkeit eröffnet, in dem ausgesparten Bereich des Vorranggebietes bzw. der Schutzzone III geltende Verbote bzw. Beschränkungen nicht beachten zu müssen. Der Trinkwassergewinnung ist aus Gründen der Daseinsvorsorge zum Schutz des gesamten Einzugsgebietes durch eine vollständige Darstellung der entsprechenden VR für Wassergewinnung im Regionalen Entwicklungsplan die Priorität einzuräumen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen bei der Beachtung möglicher Restriktionen keine konkurrierenden Nutzungen dar (wie begründet in den Pkt. 4.5.7, 4.5.8, 4.5.9) und können somit auch innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung errichtet und betrieben werden. Es wird empfohlen, die Planungen dementsprechend zu ändern.	sichtigung	Entsprechend der Auswahlkriterien und Schutzpuffer um Schutzgüter werden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete als Tabubereichen in die Planung eingestellt. Die verbleibenden Flächen unterliegen der Einzelfallprüfung mit den Prüfkriterien Grundwasserneubildungsrate und Grundwassergeschütztheit. Die Festlegung von VRG ist eine landesplanerische Letztentscheidung, eine Überlagerung von zwei VR mit unterschiedlicher Zielbestimmung wird aus Gründen der Normenklarkeit abgelehnt. Die Gebiete für die WEA müssen als VR/EG festgelegt werden, da nur so sichergestellt wird, dass sich diese Nutzung in diesen Flächen durchsetzen kann. Nur unter diesen Bedingungen wird die Fläche als substanzieller Raum für WEA vor Gericht anerkannt. Grundwasserverunreinigungen sind durch eine vorsorgende Planung auszuschließen. Belange des Wasserschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
216.	Landesamt für Geolo- gie und Bergwesen S-A	64	Z 12	Bedenken bestehen hinsichtlich der geplanten Verringerung der VR WAS "Westfläming" um die Flächen des VR/EG (siehe Pkt. 3.1.3). Durch das Herauslösen von Flächen aus den VR WAS (der Grenzverlauf entspricht den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten) kann dem erforderlichen Schutzbedürfnis des zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung genutzten Grundwassers nicht mehr entsprochen werden. Für Nutzun-		Entsprechend der Auswahlkriterien und Schutzpuffer um Schutzgüter werden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete als Tabubereichen in die Planung eingestellt. Die verbleibenden Flächen unterliegen der Einzelfallprüfung mit den Prüfkriterien Grundwasserneubildungsrate und Grundwassergeschütztheit. Die Festlegung von VR ist eine landesplanerische Letztentscheidung, eine Überlagerung von zwei VR mit unter-	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliede- rungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				gen, die mit besonderen Risiken für den Schutz des Grundwassers verbunden sind, würde somit die Möglichkeit eröffnet, in dem ausgesparten Bereich des Vorranggebietes bzw. der Schutzzone III geltende Verbote bzw. Beschränkungen nicht beachten zu müssen. Der Trinkwassergewinnung ist aus Gründen der Daseinsvorsorge zum Schutz des gesamten Einzugsgebietes durch eine vollständige Darstellung der entsprechenden VR für Wassergewinnung im Regionalen Entwicklungsplan die Priorität einzuräumen.		schiedlicher Zielbestimmung wird aus Gründen der Normenklarkeit abgelehnt. Die Gebiete für die WEA müssen als VR/EG festgelegt werden, da nur so sichergestellt wird, dass sich diese Nutzung in diesen Flächen durchsetzen kann. Nur unter diesen Bedingungen wird die Fläche als substanzieller Raum für WEA vor Gericht anerkannt.	
				Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen bei der Be- achtung möglicher Restriktionen keine konkurrierenden Nut- zungen dar (wie begründet in den Pkt. 4.5.7, 4.5.8, 4.5.9) und können somit auch innerhalb eines Vorranggebietes für Was- sergewinnung errichtet und betrieben werden. Es wird empfohlen, die Planungen dementsprechend zu än- dern.		Belange des Wasserschutzes sind Inhalt des Vorhaben- zulassungsverfahrens.	
217.	LK Anhalt-Bitterfeld	101	Z 12	Für den Bereich Fläming Straguth ist die Aufhebung des VR WAS im Umfang von 85 ha kein Problem, da für diesen Bereich ohnehin die Aufhebung (Verkleinerung) der Trinkwasserschutzgebietszone III geplant ist		Nicht erforderlich	Zustimmung
218.	Trinkwasserversor- gung Magdeburg GmbH	196	Z 12	Die Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung zu Gunsten des Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie ist der TWM nicht bekannt und wird geprüft.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung